

Vertragsinformationen zur gewerblichen Gebäude-Versicherung

- Informationen zum Versicherungsumfang der gewerblichen Gebäude-Versicherung
- Kundeninformation zur gewerblichen Gebäude-Versicherung
- Wichtige Anzeigepflichten
- Versicherungsbedingungen
- Satzung
- Informationen zur Datenverarbeitung

Version: 84-GS1-0923



Mecklenburgische

VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT AUF GEGENSEITIGKEIT

Ihr Vertrauen – unsere Verpflichtung

Informationen zum Versicherungsumfang der gewerblichen Gebäude-Versicherung

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene gewerbliche Gebäude-Versicherung. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein, den sonstigen Vertragsunterlagen sowie den beigefügten Versicherungsbedingungen. Wir empfehlen Ihnen, sich die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig durchzulesen.

1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir an?

Die gewerbliche Gebäude-Versicherung ist eine gebündelte Versicherung. Die versicherten Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm und Glas sind rechtlich selbstständige Verträge. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die gewerbliche Gebäude-Versicherung (Mecklenburgische ABGG), Allgemeinen Bedingungen für gewerbliche Glas-Versicherung (Mecklenburgische AgGIB) sowie alle weiteren Klauseln, Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Was ist versichert?

Zu den versicherten Sachen zählen die Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen.

Was leisten wir?

Im Rahmen der Gefahr Feuer bezahlen wir z. B. Schäden an den versicherten Sachen, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstehen. Zusätzlich kann im Rahmen der EC-Deckung der Versicherungsschutz z. B. auch auf Schäden durch Fahrzeuganprall, Streik, Aussperrung und Rauch ausgedehnt werden.

Im Rahmen der Gefahr Leitungswasser bezahlen wir Schäden an den versicherten Sachen, die durch Leitungswasser entstehen.

Bei Abschluss der Gefahr Sturm ersetzen wir Schäden an den versicherten Sachen die durch Sturm und / oder Hagel entstehen. Zusätzlich kann im Rahmen der Versicherung weiterer Naturgefahren der Versicherungsschutz z. B. auch auf Schäden durch Überschwemmung, Erdbeben oder Erdbeben ausgedehnt werden.

Welche Leistungen und bis zu welcher Höhe wir zahlen, ergibt sich aus den vereinbarten Versicherungssummen, die Sie Ihrem Antrag sowie den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen entnehmen können.

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann und wie müssen Sie ihn bezahlen?

Die Höhe Ihres Versicherungsbeitrages, die von Ihnen gewählte Zahlungsperiode und die Laufzeit des Vertrages können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen.

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen mit.

Sie können die Beiträge monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen. Für monatliche Zahlung ist das Lastschriftverfahren obligatorisch.

Sie können die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, sie von Ihrem Konto einzuziehen. Sorgen Sie dann bitte dafür, dass die Beitragssumme auf Ihrem Konto verfügbar ist.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Betrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, bis die Zahlung bei uns eingegangen ist. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns.

Wenn Sie einen Folgebetrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Betrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch können wir den Vertrag kündigen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und den Nrn. B 1.1 bis B 1.5 der Mecklenburgischen ABGG bzw. den Nrn. B 1.1 bis B 1.5 der Mecklenburgischen AgGIB.

Auf die Möglichkeit von Beitragsänderungen aufgrund von Beitragsanpassungen weisen wir hin.

4. Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen unangemessen hohen Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert sind insbesondere Schäden durch Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie.

Einzelheiten und weitere Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte der Nr. A 2 der Mecklenburgischen ABGG bzw. der Nr. A 3 der Mecklenburgischen AgGIB.

5. Welche weiteren Verpflichtungen haben Sie bis zum Vertragsschluss?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Nr. B 3.1 der Mecklenburgischen ABGG bzw. der Nr. B 3.1 der Mecklenburgischen AgGIB.

6. Welche weiteren Verpflichtungen haben Sie während der Laufzeit des Vertrages?

Melden Sie uns bitte, wenn sich zu dem versicherten Risiko Änderungen / Ergänzungen – z. B. in der uns bisher bekannten Betriebstätigkeit ergeben – bzw. gefahrerhöhende Umstände eintreten, nach denen wir Sie in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) befragt haben.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Nrn. A 19 und B 3.2 der Mecklenburgischen ABGG bzw. den Nrn. A 14 und B 3.2 der Mecklenburgischen AgGIB.

7. Welche weiteren Verpflichtungen haben Sie, wenn ein Schadenfall eingetreten ist?

Bitte melden Sie uns jeden Schaden sofort. Schildern Sie den Schadenhergang genau und wahrheitsgemäß.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Nr. B 3.3 der Mecklenburgischen ABGG bzw. Nr. B 3.3 der Mecklenburgischen AgGIB.

8. Was passiert, wenn Sie Punkt 5 bis 7 nicht beachten?

Beachten Sie die in Punkt 5 bis 7 benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Nrn. B 3.1, B 3.2 und B 3.3 der Mecklenburgischen ABGG bzw. den Nrn. B 3.1, B 3.2 und B 3.3 der Mecklenburgischen AgGIB sowie den Nrn. B 2.2 und B 4.12 der Mecklenburgischen ABGG bzw. den Nrn. B 2.2 und B 4.12 der Mecklenburgischen AgGIB.

9. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Wann die Versicherung beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.

Die Versicherung gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), wenn Sie oder wir sie nicht kündigen.

10. Wann endet der Vertrag?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ende der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen).

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Nr. B 2.1 Mecklenburgischen ABGG bzw. der Nr. B 2.1 der Mecklenburgischen AgGIB.

Weitere Kündigungsrechte bestehen bei vollständigem Wegfall des versicherten Risikos, nach einer Beitragsangleichung ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert und nach Eintritt des Versicherungsfalles. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte u. a. den Nrn. A 24 und B 2.2 der Mecklenburgischen ABGG bzw. den Nrn. A 8 und B 2.2 Mecklenburgischen AgGIB.

Kundeninformation zur gewerblichen Gebäude-Versicherung

Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Name und Anschrift: Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Platz der Mecklenburgischen 1, 30625 Hannover
Postanschrift: Mecklenburgische Versicherungsgruppe, 30619 Hannover

Sitz: Neubrandenburg und Hannover
Eintragung im Handelsregister: HRB Nr. 1 beim Amtsgericht Neubrandenburg und
HRB Nr. 4667 beim Amtsgericht Hannover

Vorstand: Torens Grothe (Vorsitzender), Dr. Frederik Hesse, Marguerite Mehmel,
Nicolas Neuschulz, Knut Söderberg

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Thomas Flemming

Hauptgeschäftstätigkeit

Gegenstand unserer Geschäftstätigkeit ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb
der Schadens- und Personenversicherungen.

Wie kommt der Vertrag zustande und wie lange sind Sie an Ihren Antrag gebunden?

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies spätestens durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

Wir haben keine Frist vorgesehen, wie lange Sie an Ihren Antrag gebunden sind.

Dauer und Beendigung des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages hängt von der vertraglichen Vereinbarung ab. Sie wird im Antrag und im Versicherungsschein wiedergegeben.

Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit und hiernach zum Ende eines jeden Versicherungsjahres durch Sie oder uns in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gekündigt werden.

Darüber hinaus bestehen Kündigungsrechte nach einem Versicherungsfall, die in Nr. B 2.2 der Mecklenburgischen ABGG bzw. in Nr. B 2.2 der Mecklenburgischen AgGIB geregelt sind.

Anwendbares Recht

Das Recht der Bundesrepublik Deutschland findet Anwendung.

Zuständiges Gericht

Sie können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Vertragssprache

Die maßgebliche Sprache für die Anbahnung des Vertragsverhältnisses, für das Vertragsverhältnis selbst und die gesamte Kommunikation ist Deutsch.

Kontakt

Es ist uns wichtig, Sie in Ihren Versicherungsangelegenheiten individuell zu beraten. Deswegen stehen wir Ihnen jederzeit gern für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Wenn Sie also Fragen zu Ihrem Vertrag haben oder sich solche ergeben, wenden Sie sich bitte an die Sie betreuende Agentur oder an die Direktion. Die Anschriften finden Sie im Antrag bzw. im Versicherungsschein.

Eine besondere Leistung unserer Gesellschaft ist der 24-Stunden-Telefonservice unter

0511 5351-513

Über diese Rufnummer sind wir auch nachts und am Wochenende, an jedem Tag im Jahr und rund um die Uhr für Sie zu sprechen. Dies gilt vor allem für Schadenfälle, wenn unsere Agentur einmal nicht für Sie erreichbar sein sollte.

Meinungsverschiedenheiten und Beschwerden

Falls Sie einmal mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Agentur. Gern steht Ihnen auch die für Sie zuständige Bezirksdirektion oder die Direktion in Hannover mit dem oben namentlich genannten Vorstand zur Verfügung.

Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsnehmer, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

Wenn Sie als Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden sind oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Telefon: 0800 2 100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: <https://www.bafin.de>

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Außerdem haben Sie die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Wichtige Anzeigepflichten

Nach § 19 Abs. 5 des Versicherungsvertragsgesetz (VVG) informieren wir Sie hiermit über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht.

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

damit wir Ihren Versicherungsvertrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

– weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles

– noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns ein Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Vertragsabschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Abschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Mecklenburgische Versicherungsbedingungen für die gewerbliche Gebäude-Versicherung – Inhaltsverzeichnis –

Für die Versicherungsverträge gelten neben der Satzung und dem von Ihnen gestellten Antrag nachstehende Versicherungsbedingungen, sofern hierfür Versicherungsschutz beantragt wurde. Soweit die Versicherung gegen eine ohne mehrere Gefahren nicht genommen ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

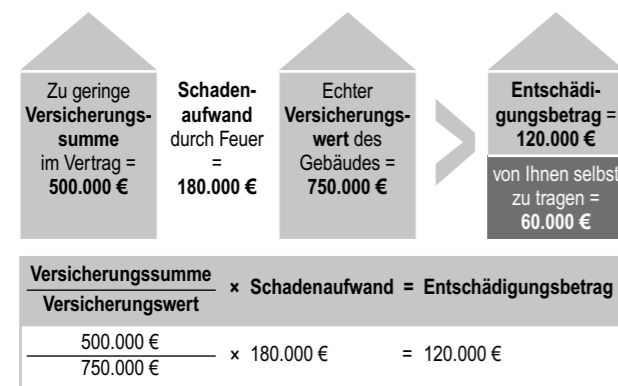
	Seite
Hinweise zur Bestimmung von Versicherungssummen	6
Grund- und Komfortdeckung für die gewerbliche Gebäude-Versicherung	7
Übersicht über die Leistungen des Gewerbe-Schutzbriefes	9
Grund- und Komfortdeckung für die gewerbliche Gebäude-Versicherung für Betriebe der Grundstücks-, Haus- und Wohnungsverwaltung	10
Allgemeine Bedingungen für die gewerbliche Gebäude-Versicherung (Mecklenburgische ABGG 2023)	13
Klauseln für die gewerbliche Gebäude-Versicherung	31
Zusätzliche Sachen und Kosten in der gewerblichen Glas-Versicherung – Komfortdeckung –	39
Allgemeine Bedingungen für die gewerbliche Glas-Versicherung (Mecklenburgische AgGIB 2023)	39
Satzung	48
Merkblatt zur Datenverarbeitung	49
Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO	50
Dienstleisterliste für die Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit	51

Hinweise zur Bestimmung von Versicherungssummen

Um Ihr Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung nach einem Schaden wieder aufzubauen, ist die richtige Versicherungssumme Ihrer Gebäudeversicherung entscheidend. Ansonsten besteht die Gefahr einer Unterversicherung und Sie müssen im Schadenfall hohe finanzielle Lücken ausgleichen.

Was ist eine Unterversicherung?

Laut Versicherungsvertragsgesetz (VVG) spricht man von einer Unterversicherung, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert. Im Schadenfall wird dann die Entschädigung entsprechend gekürzt (§ 75 VVG, auch §§ 88 ff. VVG). Die Höhe der Kürzung ergibt sich aus dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert. Das folgende Beispiel zeigt Ihnen, wie hoch die Differenz sein kann:



Wie können Sie eine Unterversicherung vermeiden?

Um eine Kürzung der Entschädigung zu vermeiden, muss die Versicherungssumme mit dem tatsächlichen Wert des Gebäudes übereinstimmen. Das gilt sowohl bei Vertragsabschluss als auch während der Vertragslaufzeit.

Da die richtige Wertermittlung eines Gebäudes recht schwierig ist, können Sie mit uns unter bestimmten Voraussetzungen auch einen Unterversicherungsverzicht vereinbaren.

Was bedeutet gleitender Neuwert?

Der gleitende Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914, der sich nach Größe, Ausstattung sowie Ausbau des Gebäudes bemisst. Außerdem sind in ihm verschiedene Kostenpositionen enthalten (z. B. Architektengebühren, Konstruktions- und Planungskosten). Der Wert 1914 ist ein versicherungsspezifischer Basiswert zur Bestimmung der Versicherungssumme und des Beitrags. Er ist nicht direkt vergleichbar mit aktuellen oder zum Zeitpunkt der Gebäudeerstellung geltenden Kauf- oder Marktpreisen.

So gehen Sie richtig vor:

1. Die richtige Versicherungssumme bei Vertragsabschluss

Mit unseren Wertermittlungsverfahren bestimmen wir den Versicherungswert Ihres Gebäudes (inklusive Nebengebäuden, Garagen, etc.) und vereinbaren mit Ihnen einen Unterversicherungsverzicht. Damit verzichten wir auf die Anrechnung einer Unterversicherung. Das gilt selbst dann, wenn die nach unserem Verfahren ermittelte Versicherungssumme geringer als der Versicherungswert ist. **Wichtig ist aber, dass die Beschreibung des zu versichernden Gebäudes den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht, d. h. die Angaben zum Gebäudetyp, zur Grundfläche und Gebäudehöhe, die Ausstattungsmerkmale etc. müssen korrekt sein. Ergeben sich Abweichungen, gilt der vereinbarte Unterversicherungsverzicht nicht.**

2. Die Versicherungssumme während der Vertragslaufzeit

Die gleitende Neuwertversicherung passt sich der aktuellen Baupreisentwicklung an. Dies gilt jedoch nur für das bei Vertragsabschluss beschriebene Gebäude. **Führen Sie nach Vertragsschluss bauliche Änderungen durch** (z. B. neue Garage, Dachgeschoss-, Kellerausbau, Umbau von Nebengebäuden), **müssen Sie uns das unbedingt melden.** Durch die Baumaßnahmen erhöht sich i. d. R. der Wert des Gebäudes, so dass die Versicherungssumme dem gestiegenen Versicherungswert angepasst werden muss. **Unterbleibt die Meldung, gilt der ggf. vereinbarte Unterversicherungsverzicht nicht mehr.**

3. Weitere Hinweise

Es gibt Fälle, in denen Versicherungswerte bzw. Versicherungssummen anders bestimmt werden, z. B. bei Erstrisikoversicherungen. Einzelheiten hierzu besprechen Sie bitte mit Ihrer Versicherungsagentur.

Ihr(e) Versicherungsvermittler/in hilft Ihnen gern weiter und rechnet die Versicherungssumme gern für Sie aus. In besonderen Fällen ist die Ermittlung des Gebäudewertes nur durch einen Gutachter möglich.

Grund- und Komfortdeckung für die gewerbliche Gebäude-Versicherung

I. Grundlagen des Versicherungsschutzes sowie versicherte und nicht versicherte Sachen in der gewerblichen Gebäude-Versicherung

Grundlage des zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer vereinbarten Versicherungsschutzes bilden die Allgemeinen Bedingungen für die gewerbliche Gebäude-Versicherung (Mecklenburgische ABGG 2023) sowie die vereinbarten Klauseln zur gewerblichen Gebäude-Versicherung.

Versichert sind die im Versicherungsvertrag aufgeführten Gebäude sowie Gebäudebestandteile, hierzu zählen nicht, soweit nicht anders vereinbart, Gebäudezubehör und Grundstücksbestandteile.

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die in Nr. A 8.6 der Mecklenburgische ABGG 2023 genannten Sachen.

II. Grund- und Komfortdeckung

Die entsprechenden Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen und weitere Bestimmungen zum Versicherungsschutz können der Spalte Grunddeckung entnommen werden. Durch die Vereinbarung der Komfortdeckung kann der Versicherungsschutz erweitert werden. Die entsprechenden Erweiterungen sind in der Spalte Komfortdeckung aufgeführt.

Der Spalte Verweis kann der jeweilige Bezug zu den Regelungen in den Mecklenburgischen ABGG 2023 oder in den genannten Klauseln entnommen werden.

Der Versicherungsnehmer kann nur dann eine Entschädigung aus den Positionen der Grund- oder Komfortdeckung beanspruchen, wenn die in der Spalte Gefahren genannte Gefahr oder Gefahrengruppe (siehe Nr. A 1.1 der Mecklenburgischen ABGG 2023) im Rahmen des Versicherungsvertrages versichert ist.

III. Jahreshöchstentschädigung

Für die nachfolgend aufgeführten Positionen Nr. 15 bis 47 stehen innerhalb eines Versicherungsjahres zusammen noch einmal **100 % der Versicherungssumme (VSu) – maximal 2.500.000 €** – als Jahreshöchstentschädigung zur Verfügung.

				Grunddeckung	Komfortdeckung
IV. In der genannten versicherten Gefahr sind im Rahmen der Gebäude-Versicherungssumme (VSu ¹) versichert		Verweis	Gefahren ²⁾	höchstens	höchstens
1	Schäden durch Brand; Blitzschlag; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung	A 3	FE	VSu	VSu
2	Schäden durch Nutzfeuer	A 3.2	FE	VSu	VSu
3	Schäden durch Kriegsmunition	A 3.9	FE	VSu	VSu
4	Überspannungsschäden durch Blitz	A 3.4	FE	25.000 €	50.000 €
5	Sengschäden	A 3.10.2	FE	250 €	2.500 €
6	Leitungswasserschäden (Nässeschäden) durch Austritt von Leitungswasser, Wasserdampf oder Betriebsflüssigkeiten aus <ul style="list-style-type: none"> • Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen • Heizungs- oder Klimaanlageanlagen • Wasserbetten, Aquarien, Zimmerbrunnen und Wassersäulen 	A 5.2	LW	VSu	VSu
7	Schäden durch den bestimmungswidrigen Austritt von Wasser aus innerhalb von Gebäuden verlaufenden Regenrohren	A 5.2	LW	VSu	VSu
8	Frostbedingte und sonstige Bruchschäden innerhalb von Gebäuden an Rohren <ul style="list-style-type: none"> • der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und der Gasversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen • von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen • der Regenentwässerung 	A 5.3	LW	VSu	VSu
9	Frostbedingte Bruchschäden innerhalb von Gebäuden an <ul style="list-style-type: none"> • Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche • Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen 	A 5.3	LW	VSu	VSu
10	Frostbedingte und sonstige Bruchschäden außerhalb von Gebäuden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen	A 5.4	LW	VSu	VSu
11	Sturmschäden (ab Windstärke 8)	A 6.1	ST	VSu	VSu
12	Hagelschäden	A 6.2	ST	VSu	VSu
13	<u>Extended-Coverage (EC-Deckung)</u> Versichert sind Schäden durch: <ul style="list-style-type: none"> • Innere Unruhen • Böswillige Beschädigungen • Streik, Aussperrung 	A 4	EC	VSu (sofern beantragt)	VSu (sofern beantragt)
14	<u>Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)</u> Versichert sind Schäden durch: <ul style="list-style-type: none"> • Überschwemmung, d. h. die vollständige und teilweise Überflutung des Versicherungsgrundstücks durch Ausuferung von Gewässern oder Witterungsniederschlägen • Rückstau 	A 6.4	NG	VSu (sofern beantragt)	VSu (sofern beantragt)

Grund- und Komfortdeckung für die gewerbliche Gebäude-Versicherung

			Grunddeckung	Komfortdeckung
V. Versicherte Gefahren und Schäden auf Erstes Risiko³⁾				
		Verweis	Gefahren ²⁾	höchstens
15	Schäden durch radioaktive Isotope	Klausel SK 1101	FE, EC, LW, ST, NG	nicht versichert
16	Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen	Klausel SK 3103	FE	nicht versichert
17	Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen	Klausel SK 5101	LW	nicht versichert
VI. Versicherte Sachen auf Erstes Risiko³⁾				
		Verweis	Gefahren ²⁾	höchstens
18	Vorsorgeversicherung für wertsteigernde bauliche Maßnahmen	A 13.4	FE, EC, LW, ST, NG	5 % der jeweils vereinbarten VSu
19	Schäden am Gebäudezubehör und weiteren Grundstücksbestandteilen	A 8.4; A 8.5; A 8.7.2	FE, EC, LW, ST, NG	nicht versichert
20	Wärmepumpen, Kleinwindkraftanlagen zur Stromerzeugung und Geothermieanlagen auf dem Versicherungsgrundstück	Klausel SK 1550	FE, EC, LW, ST, NG	nicht versichert
21	Schäden an Sachen, die an der Außenseite des Gebäudes angebracht sind (z. B. Schilder, Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Blendläden, Antennenanlagen, Sonnenkollektoren) sowie Schäden an elektrischen Freileitungen, einschließlich Ständer und Masten sowie Einfriedungen. Nicht versichert gelten Photovoltaikanlagen.	A 6.6.7.3	ST, NG	nicht versichert
22	Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen	Klausel SK 5201	LW	nicht versichert
23	Bruchschäden an Armaturen	Klausel SK 5416	LW	nicht versichert
VII. Versicherte Kosten auf Erstes Risiko³⁾				
		Verweis	Gefahren ²⁾	höchstens
24	Schadenermittlungs- und -feststellungskosten	B 4.10.2	FE, EC, LW, ST, NG	VSu
25	Mehrkosten durch Technologiefortschritt	A 13.1.1.1	FE, EC, LW, ST, NG	VSu
26	Aufräumungs- und Abbruchkosten	A 11.1	FE, EC, LW, ST, NG	25.000 €
27	Bewegungs- und Schutzkosten	A 11.2	FE, EC, LW, ST, NG	25.000 €
28	Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen	A 11.4	FE, EC, LW, ST, NG	25.000 €
29	Mehrkosten für nicht mehr verwertbare Reste	A 11.5	FE, EC, LW, ST, NG	25.000 €
30	Mehrkosten durch Preissteigerungen	A 11.6	FE, EC, LW, ST, NG	25.000 €
31	Rückreisekosten aus dem Urlaub (Schadenhöhe ab 25.000 €)	A 11.7	FE, EC, LW, ST, NG	1.000 €
32	Sachverständigenkosten (Schadenhöhe ab 25.000 €)	Klausel SK 1302	FE, EC, LW, ST, NG	nicht versichert
33	Regiekosten (Schadenhöhe ab 25.000 €)	Klausel SK 1309	FE, EC, LW, ST, NG	nicht versichert
34	Absperrkosten und Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen	Klausel SK 1990	FE, EC, LW, ST, NG	nicht versichert
35	Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich	Klausel SK 2700	FE, NG	nicht versichert
36	Kosten für die Beseitigung durch Blitzschlag oder Sturm/Hagel beschädigter Bäume	Klausel SK 2801	FE, ST	nicht versichert
37	Kosten für die Wiederbepflanzung von gärtnerischen Anlagen	Klausel SK 2802	FE, ST	nicht versichert
38	Feuerlöschkosten	A 11.3	FE	25.000 €
39	Diebstahl durch unbefugte Dritte (SB ⁴⁾ 250 €)	Klausel SK 3118	FE	nicht versichert
40	Gebäudebeschädigungen durch Einbruch	Klausel SK 3303	FE	nicht versichert
41	Freiwillige Zuwendungen nach einem Brandschaden	Klausel SK 3802	FE	nicht versichert
42	Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen	A 11.8	LW	1.000 €
43	Kosten für Wasser- und Gasverlust	A 11.9	LW	500 €
VIII. Mietausfall/Mietverlust auf Erstes Risiko³⁾				
		Verweis	Gefahren ²⁾	höchstens
44	Mietausfall/Mietverlust bis zum Ablauf der vereinbarten Haftzeit (Haftzeit 12 Monate)	A 7	FE, EC, LW, ST, NG	nicht versichert
IX. Zusätzliche Einschlüsse auf Erstes Risiko³⁾ (sofern besonders vereinbart)				
		Verweis	Gefahren ²⁾	höchstens
45	Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück	Klausel 5108	LW	nicht versichert
46	Verstopfung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück	Klausel 5110	LW	nicht versichert
47	Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes	Klausel 5109	LW	nicht versichert

Grund- und Komfortdeckung für die gewerbliche Gebäude-Versicherung

			Grunddeckung	Komfortdeckung
X. Zusätzliche Einschlüsse auf Erstes Risiko³⁾ (sofern besonders vereinbart)				
		Verweis	Gefahren ²⁾	höchstens
48	Garagen und Carports	A 8.7.1.1	FE, EC, LW, ST, NG	sofern beantragt
49	Nebengebäude bis 20 qm	A 8.7.1.2	FE, EC, LW, ST, NG	sofern beantragt
50	Schwimmbecken sowie die dazugehörige Technik innerhalb des Gebäudes	A 8.7.1.3	FE, EC, LW, ST, NG	sofern beantragt
XI. Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit				
		Verweis	Gefahren ²⁾	höchstens
51	Verzicht auf den Einwand grober Fahrlässigkeit bei Herbeiführung des Versicherungsfalles (nicht bei Verletzung der vereinbarten Sicherheitsvorschriften oder anderer Obliegenheiten)	Klausel SK 1606	FE, EC, LW, ST, NG	nicht versichert
XII. Besondere Bestimmungen bei der Versicherung von Neubauten				
		Verweis	Gefahren ²⁾	höchstens
52	<u>Feuer-Rohbau-Versicherung:</u> Es besteht Versicherungsschutz für das Gebäude und die zu seiner Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe und Bauteile während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung des Gebäudes, längstens jedoch für den vereinbarten Zeitraum. Den Zeitpunkt der bezugsfertigen Herstellung des Gebäudes muss dem Versicherer unverzüglich in Textform angezeigt werden. Vorzeitiger Versicherungsbeginn vor Bezugfertigkeit bei Neubauten	A 8.8	FE	nicht versichert
		Klausel SK 6502	ST	nicht versichert
				vereinbart
Auszug aus dem gesamten Leistungsumfang. Für den individuellen Versicherungsschutz sind die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen im Antrag, im Versicherungsschein, in den Mecklenburgischen ABGG 2023 und in den ggf. zusätzlich vereinbarten Klauseln maßgebend.				
1) VSu:	Versicherungssumme Die Entschädigung in EUR berechnet sich wie folgt: Entschädigung (EUR) = VSu x Baukostenindex des Statistischen Bundesamtes zum Schadenzeitpunkt. Sofern die gleitende Zeitwertversicherung vereinbart gilt, wird die Entschädigung noch um eine Wertminderung, insbesondere aufgrund Alter und Abnutzung, gekürzt			
2) Gefahren:	FE = Feuer-Versicherung; EC = Extended Coverage; LW = Leitungswasser-Versicherung; ST = Sturm-Versicherung; NG = Versicherung weiterer Naturgefahren			
3) Erstes Risiko:	Der Schaden wird bis zur Höhe des vereinbarten Betrages voll ersetzt ohne Rücksicht darauf ob die Versicherungssumme dem Gesamtwert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadens entspricht. Die Bestimmungen über die Unterversicherung gelten nicht (siehe Nr. A 14.4 Mecklenburgische ABGG 2023).			
4) SB:	Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers je Versicherungsfall			
Auf die maximale Höchstentschädigung von 2.500.000 € pro Versicherungsjahr für die Positionen 15–47 wird ausdrücklich hingewiesen.				

Gewerbe-Schutzbrief

Der Gewerbe-Schutzbrief kann optional zur gewerblichen Gebäude-Versicherung vereinbart werden. Versicherungsschutz besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung des Gewerbe-Schutzbriefes.

Gewerbe-Schutzbrief gemäß Klausel SK 3000

<ul style="list-style-type: none"> Schlüsseldienst Rohrreinigung Sanitär-Installateurservice 	<ul style="list-style-type: none"> Elektro-Installateurservice Notheizung Bekämpfung von Schädlingen 	<ul style="list-style-type: none"> Entfernung von Wespenestern Kinderbetreuung Unterbringung von Haustieren 	<ul style="list-style-type: none"> Psychologische Erstberatung nach einem Versicherungsfall
---	---	--	--

Entschädigung: bis 500 € je Versicherungsfall, max. 1.500 € je Versicherungsjahr

Grund- und Komfortdeckung für Betriebe der Grundstücks-, Haus- und Wohnungsverwaltung

I. Grundlagen des Versicherungsschutzes sowie versicherte und nicht versicherte Sachen in der gewerblichen Gebäude-Versicherung
<p>Grundlage des zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer vereinbarten Versicherungsschutzes bilden die Allgemeinen Bedingungen für die gewerbliche Gebäude-Versicherung (Mecklenburgische ABGG 2023) sowie die vereinbarten Klauseln zur gewerblichen Gebäude-Versicherung.</p> <p>Versichert sind die im Versicherungsvertrag aufgeführten Gebäude sowie Gebäudebestandteile, hierzu zählen nicht, soweit nicht anders vereinbart, Gebäudezubehör und Grundstücksbestandteile.</p> <p>Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die in Nr. A 8.6 der Mecklenburgische ABGG 2023 genannten Sachen.</p>
II. Grund- und Komfortdeckung
<p>Die entsprechenden Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen und weitere Bestimmungen zum Versicherungsschutz können der Spalte Grunddeckung entnommen werden. Durch die Vereinbarung der Komfortdeckung kann der Versicherungsschutz erweitert werden. Die entsprechenden Erweiterungen sind in der Spalte Komfortdeckung aufgeführt.</p> <p>Der Spalte Verweis kann der jeweilige Bezug zu den Regelungen in den Mecklenburgischen ABGG 2023 oder in den genannten Klauseln entnommen werden.</p> <p>Der Versicherungsnehmer kann nur dann eine Entschädigung aus den Positionen der Grund- oder Komfortdeckung beanspruchen, wenn die in der Spalte Gefahren genannte Gefahr oder Gefahrengruppe (siehe Nr. A 1.1 der Mecklenburgischen ABGG 2023) im Rahmen des Versicherungsvertrages versichert ist.</p>
III. Jahreshöchstentschädigung
<p>Für die nachfolgend aufgeführten Positionen H 16 bis H 61 stehen innerhalb eines Versicherungsjahres zusammen noch einmal 100 % der Versicherungssumme (VSu) – maximal 2.500.000 € – als Jahreshöchstentschädigung zur Verfügung.</p>

			Grunddeckung	Komfortdeckung
IV. In der genannten versicherten Gefahr sind im Rahmen der Gebäude-Versicherungssumme (VSu ¹) versichert	Verweis	Gefahren ²	höchstens	höchstens
H 1	A 3	FE	VSu	VSu
H 2	A 3.2	FE	VSu	VSu
H 3	A 3.9	FE	VSu	VSu
H 4	A 3.4	FE	25.000 €	VSu
H 5	A 3.10.2	FE	250 €	2.500 €
H 6	A 5.2	LW	VSu	VSu
H 7	A 5.2	LW	VSu	VSu
H 8	Klausel SK 5420	LW	nicht versichert	VSu
H 9	A 5.3	LW	VSu	VSu
H 10	A 5.3	LW	VSu	VSu
H 11	A 5.4	LW	VSu	VSu
H 12	A 6.1	ST	VSu	VSu
H 13	A 6.2	ST	VSu	VSu
H 14	A 4	EC	VSu (sofern beantragt)	VSu (sofern beantragt)
H 15	A 6.4	NG	VSu (sofern beantragt)	VSu (sofern beantragt)

Grund- und Komfortdeckung für Betriebe der Grundstücks-, Haus- und Wohnungsverwaltung

			Grunddeckung	Komfortdeckung
V. Versicherte Gefahren und Schäden auf Erstes Risiko ³	Verweis	Gefahren ²	höchstens	höchstens
H 16	Klausel SK 1101	FE, EC, LW, ST, NG	nicht versichert	50.000 €
H 17	Klausel SK 3103	FE	nicht versichert	50.000 €
H 18	Klausel SK 5101	LW	nicht versichert	50.000 €
VI. Versicherte Sachen auf Erstes Risiko ³	Verweis	Gefahren ²	höchstens	höchstens
H 19	A 13.4	FE, EC, LW, ST, NG	5 % der jeweils vereinbarten VSu	VSu
H 20	A 8.4; A 8.5; A 8.7.2	FE, EC, LW, ST, NG	nicht versichert	50.000 €
H 21	Klausel SK 1550	FE, EC, LW, ST, NG	nicht versichert	25.000 €
H 22	Klausel SK 1406	FE, EC, LW, ST, NG	nicht versichert	5.000 €
H 23	Klausel SK 1407	FE, EC, LW, ST, NG	nicht versichert	5.000 €
H 24	Klausel SK 1408	FE, EC, LW, ST, NG	nicht versichert	5.000 €
H 25	Klausel SK 1409	FE, EC, LW, ST, NG	nicht versichert	5.000 €
H 26	A 6.6.7.3	ST, NG	nicht versichert	25.000 €
H 27	Klausel SK 5201	LW	nicht versichert	VSu
H 28	Klausel SK 5416	LW	nicht versichert	VSu
H 29	Klausel SK 5418	LW	nicht versichert	2.500 €
VII. Versicherte Kosten auf Erstes Risiko ³	Verweis	Gefahren ²	höchstens	höchstens
H 30	B 4.10.2	FE, EC, LW, ST, NG	VSu	VSu
H 31	A 13.1.1.1	FE, EC, LW, ST, NG	VSu	VSu
H 32	A 11.1	FE, EC, LW, ST, NG	25.000 €	VSu
H 33	A 11.2	FE, EC, LW, ST, NG	25.000 €	VSu
H 34	A 11.4	FE, EC, LW, ST, NG	25.000 €	VSu
H 35	A 11.5	FE, EC, LW, ST, NG	25.000 €	VSu
H 36	A 11.6	FE, EC, LW, ST, NG	25.000 €	VSu
H 37	A 11.7	FE, EC, LW, ST, NG	1.000 €	2.500 €
H 38	Klausel SK 1302	FE, EC, LW, ST, NG	nicht versichert	VSu
H 39	Klausel SK 1309	FE, EC, LW, ST, NG	nicht versichert	2.500 €
H 40	Klausel SK 1410	FE, EC, LW, ST, NG	nicht versichert	max. 1 Jahr
H 41	Klausel SK 1411 Klausel SK 1412 Klausel SK 1413	FE, EC, LW, ST, NG	nicht versichert	10.000 €
H 42	Klausel SK 1414	FE, EC, LW, ST, NG	nicht versichert	5.000 €
H 43	Klausel SK 1990	FE, EC, LW, ST, NG	nicht versichert	VSu
H 44	Klausel 2700	FE NG	nicht versichert nicht versichert	VSu 25.000 €
H 45	Klausel SK 2801	FE, ST	nicht versichert	5.000 €
H 46	Klausel SK 2802	FE, ST	nicht versichert	5.000 €

Grund- und Komfortdeckung für Betriebe der Grundstücks-, Haus- und Wohnungsverwaltung

			Grunddeckung	Komfortdeckung
VII. Versicherte Kosten auf Erstes Risiko³⁾				
	Verweis	Gefahren²⁾	höchstens	höchstens
H 47	Feuerlöschkosten	A 11.3	FE	25.000 €
H 48	Gebäudebeschädigungen durch Einbruch	Klausel SK 3303	FE	nicht versichert
H 49	Schäden durch Marder oder Waschbären	Klausel SK 3117	FE	nicht versichert
H 50	Diebstahl durch unbefugte Dritte (SB ⁴⁾ 250 €)	Klausel SK 3118	FE	nicht versichert
H 51	Kosten für die Beseitigung von Aufbruchschäden durch Fehlalarm von Rauchmeldern	Klausel SK 3119	FE	nicht versichert
H 52	Gebäudeschäden durch unbemerkten Tod des Mieters	Klausel SK 3120	FE	nicht versichert
H 53	Abhandenkommen von Schlüsseln	Klausel SK 3121	FE	nicht versichert
H 54	Freiwillige Zuwendungen nach einem Brandschaden	Klausel SK 3802	FE	nicht versichert
H 55	Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen	A 11.8	LW	VSu
H 56	Kosten für Wasser- und Gasverlust	A 11.9	LW	500 €
H 57	Schadensuchkosten (Leckortungskosten) bei nicht versicherten Leitungswasserschäden	Klausel SK 5419	LW	nicht versichert
VIII. Mietausfall/Mietverlust auf Erstes Risiko³⁾				
	Verweis	Gefahren²⁾	höchstens	höchstens
H 58	Mietausfall/Mietverlust bis zum Ablauf der vereinbarten Haftzeit (Haftzeit 24 Monate)	A 7	FE, EC, LW, ST, NG	nicht versichert
IX. Zusätzliche Einschlüsse auf Erstes Risiko³⁾ (sofern besonders vereinbart)				
	Verweis	Gefahren²⁾	höchstens	höchstens
H 59	Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück	Klausel SK 5108	LW	nicht versichert
H 60	Verstopfung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück	Klausel SK 5110	LW	nicht versichert
H 61	Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes	Klausel SK 5109	LW	nicht versichert
X. Zusätzlich versichert, sofern besonders vereinbart				
	Verweis	Gefahren²⁾	höchstens	höchstens
H 62	Garagen und Carports	A 8.7.1.1	FE, EC, LW, ST, NG	sofern beantragt
H 63	Nebengebäude bis 20 qm	A 8.7.1.2	FE, EC, LW, ST, NG	sofern beantragt
H 64	Schwimmbekken sowie die dazugehörige Technik innerhalb des Gebäudes	A 8.7.1.3	FE, EC, LW, ST, NG	sofern beantragt
XI. Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit				
	Verweis	Gefahren²⁾	höchstens	höchstens
H 65	Verzicht auf den Einwand grober Fahrlässigkeit bei Herbeiführung des Versicherungsfalles (nicht bei Verletzung der vereinbarten Sicherheitsvorschriften oder anderer Obliegenheiten)	Klausel SK 1606	FE, EC, LW, ST, NG	nicht versichert
H 66	Verzicht auf den Einwand grober Fahrlässigkeit bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften oder Obliegenheiten	Klausel SK 1607	FE, EC, LW, ST, NG	nicht versichert
XII. Besondere Bestimmungen für neue Risiken				
	Verweis	Gefahren²⁾	höchstens	höchstens
H 67	Neu hinzukommende Gebäude	Klausel SK 1405	FE, EC, LW, ST, NG	nicht versichert
XIII. Besondere Bestimmungen bei der Versicherung von Neubauten				
	Verweis	Gefahren²⁾	höchstens	höchstens
H 68	<u>Feuer-Rohbau-Versicherung:</u> Es besteht Versicherungsschutz für das Gebäude und die zu seiner Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe und Bauteile während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung des Gebäudes, längstens jedoch für den vereinbarten Zeitraum. Den Zeitpunkt der bezugsfertigen Herstellung des Gebäudes muss dem Versicherer unverzüglich in Textform angezeigt werden. Vorzeitiger Versicherungsbeginn vor Bezugsfertigkeit bei Neubauten	A 8.8	FE	nicht versichert
		Klausel SK 6502	ST	nicht versichert
				vereinbart
Auszug aus dem gesamten Leistungsumfang. Für den individuellen Versicherungsschutz sind die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen im Antrag, im Versicherungsschein, in den Mecklenburgischen ABGG 2023 und in den ggf. zusätzlich vereinbarten Klauseln maßgebend.				
¹⁾ VSu:	Versicherungssumme Die Entschädigung in EUR berechnet sich wie folgt: Entschädigung (EUR) = VSu x Baukostenindex des Statischen Bundesamtes zum Schadenzeitpunkt. Sofern die gleitende Zeitwertversicherung vereinbart gilt, wird die Entschädigung noch um eine Wertminderung, insbesondere aufgrund Alter und Abnutzung, gekürzt			
²⁾ Gefahren:	FE = Feuer-Versicherung; EC = Extended Coverage; LW = Leitungswasser-Versicherung; ST = Sturm-Versicherung; NG = Versicherung weiterer Naturgefahren			
³⁾ Erstes Risiko:	Der Schaden wird bis zur Höhe des vereinbarten Betrages voll ersetzt ohne Rücksicht darauf ob die Versicherungssumme dem Gesamtwert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadens entspricht. Die Bestimmungen über die Unterversicherung gelten nicht (siehe Nr. A 14.4 Mecklenburgische ABGG 2023).			
⁴⁾ SB:	Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers je Versicherungsfall			
Auf die maximale Höchstentschädigung von 2.500.000 € pro Versicherungsjahr für die Positionen H 16–H 61 wird ausdrücklich hingewiesen.				

Allgemeine Bedingungen für die gewerbliche Gebäude-Versicherung (Mecklenburgische ABGG 2023)

Präambel

Die gewerbliche Gebäude-Versicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Gebäude. Versicherbar sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen genannten Gefahren. Welche der versicherbaren Gefahren (z. B. Brand, Sturm und Hagel, Leitungswasser) tatsächlich versichert sein sollen, vereinbaren Sie mit uns.

Wird das Gebäude zerstört oder beschädigt, entschädigen wir Sie für dessen Wiederherstellung nach den auf den nächsten Seiten stehenden Bestimmungen. In der Regel vereinbaren wir mit Ihnen die Wiederherstellung in gleicher Art und Zweckbestimmung im neuwertigen Zustand in der Form der gleitenden Neuwertversicherung. Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z. B. Aufräumungs- und Abbruchkosten), die ein Schadenereignis auslöst. Die "Allgemeinen Bedingungen für die gewerbliche Gebäude-Versicherung - Mecklenburgische ABGG 2023" sowie die vereinbarten Klauseln sind die Vertragsgrundlage für Ihre gewerbliche Gebäude-Versicherung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet und die männliche Sprachform gewählt. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

Versicherungsnehmer:

Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

Versicherer:

Das sind wir als Ihr Vertragspartner und Anbieter des Versicherungsschutzes.

Versicherungsfall:

Der Versicherungsfall bzw. Schadenfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

Ausschlüsse:

Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht.

Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt.

Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

Abschnitt A

Besondere Bestimmungen zur gewerblichen Gebäude-Versicherung

- A 1 Versicherbare Gefahren oder Gefahrengruppen, Erweiterungen des Versicherungsschutzes
- A 2 Generelle Ausschlüsse
- A 3 Feuer
- A 4 Extended-Coverage (EC-Deckung)
- A 5 Leitungswasser
- A 6 Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren (Elementargefahren)
- A 7 Mietausfall
- A 8 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- A 9 Daten und Programme
- A 10 Versicherte Kosten
- A 11 Erläuterungen zu den versicherten Kosten
- A 12 Versicherungsart
- A 13 Versicherungswert; Versicherungssumme
- A 14 Ermittlung der Versicherungssumme; Unterversicherungsverzicht, Versicherung auf Erstes Risiko
- A 15 Umfang der Entschädigung
- A 16 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- A 17 Sachverständigenverfahren
- A 18 Vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten)
- A 19 Besondere gefahrerhöhende Umstände
- A 20 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- A 21 Veräußerung der versicherten Sachen
- A 22 Grundpfandrechtsgläubiger
- A 23 Beitrag und dessen Anpassung
- A 24 Beitragsanpassung aufgrund tariflicher Maßnahmen

Bewertung des Gebäudes und Versicherungswert 1914:

Zur besseren Vergleichbarkeit werden Gebäude in Preisen des Jahres 1914 bewertet. In diesem Jahr waren die Baukosten keinen nennenswerten Schwankungen unterworfen. Der Versicherungswert 1914 wird mit Hilfe eines jährlich aktualisierten Faktors auf den aktuellen Neuwert hochgerechnet.

Gleitende Neuwertversicherung:

Die Gleitende Neuwertversicherung geht von einem Betrag aus, der aufzuwenden ist, um ein Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung wiederherzustellen.

Wir passen den Versicherungsschutz an die Preisveränderungen der Baukosten für das Gebäude an. Dadurch wird eine Unterversicherung durch Preissteigerungen vermieden. Die Anpassung wirkt sich sowohl auf die Versicherungsleistung als auch Ihren Versicherungsbeitrag aus.

Grund- und Komfortdeckung / Erweiterung des Versicherungsschutzes:

Der Umfang des Versicherungsschutzes ist davon abhängig, ob die Grunddeckung oder die Erweiterung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Komfortdeckung vereinbart wurde.

Die für die einzelnen Positionen der Grund- oder Komfortdeckung je Versicherungsfall geltenden Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen können der entsprechenden Aufstellung entnommen werden.

Der Versicherungsschutz kann optional auch um bestimmte Zusatzleistungen erweitert werden. Versicherungsschutz für diese Zusatzleistungen besteht nur, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurden.

Obliegenheiten:

Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie Sicherheitsvorschriften zum Brand- oder Frostschutz einhalten. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Realgläubiger:

Realgläubiger sind Kreditgeber, die ihre Forderung über ein im Grundbuch eingetragenes Grundpfandrecht (z. B. Hypothek, Grundschuld) gesichert haben. Das können z. B. Banken oder Bausparkassen sein. Die Interessen der Realgläubiger sind im Rahmen einer Gebäude-Versicherung gesetzlich geschützt. Sie müssen u. a. bei Zahlung von Versicherungsleistungen und der Beendigung des Versicherungsvertrages einbezogen werden.

Abschnitt B

Allgemeine Bestimmungen zur gewerblichen Gebäude-Versicherung

B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

- B 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes
- B 1.2 Beitragszahlung, Zahlungsperiode, Versicherungsperiode, Versicherungsjahr
- B 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- B 1.4 Folgebeitrag
- B 1.5 Lastschriftverfahren
- B 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B 2 Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung

- B 2.1 Dauer und Ende des Vertrages
- B 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall

B 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

- B 3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- B 3.2 Gefahrerhöhung
- B 3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B 4 Weitere Regelungen

- B 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
- B 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
- B 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreeters
- B 4.4 Verjährung
- B 4.5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
- B 4.6 Anzuwendendes Recht
- B 4.7 Embargobestimmung
- B 4.8 Überversicherung
- B 4.9 Versicherung für fremde Rechnung
- B 4.10 Aufwendungsersatz
- B 4.11 Übergang von Ersatzansprüchen
- B 4.12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- B 4.13 Repräsentanten
- B 4.14 Salvatorische Bestimmung

Abschnitt A

A 1 Versicherbare Gefahren oder Gefahrengruppen, Erweiterungen des Versicherungsschutzes

A 1.1 Versicherte Gefahren und versicherte Schäden

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

A 1.1.1 Feuer;

A 1.1.2 Extended-Coverage (EC-Deckung);

A 1.1.3 Leitungswasser;

A 1.1.4 Naturgefahren;

A 1.1.4.1 Sturm, Hagel;

A 1.1.4.2 die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch;

A 1.1.5 Mietausfall

Bei den Versicherungen gemäß Nrn. A 1.1.1, A 1.1.3 und A 1.1.4.1 handelt es sich um rechtlich selbständige Verträge. Sie können selbständig vereinbart und gekündigt werden.

Die Versicherung der Gefahrengruppe nach Nr. A 1.1.2 kann nur zusammen mit der Versicherung der Gefahrengruppe nach Nr. A 1.1.1 vereinbart werden. Wird die Versicherung der Gefahrengruppe nach Nr. A 1.1.1 beendet, endet die Versicherung der Gefahrengruppe nach Nr. A 1.1.2 gleichzeitig.

Die Versicherung der Gefahrengruppe nach Nr. A 1.1.4.2 kann nur zusammen mit der Versicherung der Gefahrengruppe nach Nr. A 1.1.4.1 vereinbart werden. Wird die Versicherung der Gefahrengruppe nach Nr. A 1.1.4.1 beendet, endet die Versicherung der Gefahrengruppe nach Nr. A 1.1.4.2 gleichzeitig.

Die Versicherung der Gefahrengruppe nach Nr. A 1.1.5 kann nur zusammen mit einer Versicherung nach den Nrn. A 1.1.1 bis A 1.1.4.2 vereinbart werden. Wird die Versicherung der Gefahrengruppen nach den Nrn. A 1.1.1 bis A 1.1.4.2 beendet, endet die Versicherung der Gefahrengruppe A 1.1.5 gleichzeitig.

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren nicht genommen ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

A 1.2 Umfang und Erweiterung des Versicherungsschutzes

Der Umfang des Versicherungsschutzes ist davon abhängig, ob die Grunddeckung oder die Erweiterung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Komfortdeckung vereinbart wurde.

Die für die einzelnen Positionen der Grund- oder Komfortdeckung je Versicherungsfall geltenden Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen können den entsprechenden Aufstellungen entnommen werden.

A 2 Generelle Ausschlüsse

A 2.1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2.2 Ausschluss Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2.3 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 3 Feuer

A 3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Feuer fallen Schäden durch:

A 3.1.1 Brand;

A 3.1.2 Blitzschlag;

A 3.1.3 Überspannung durch Blitz;

A 3.1.4 Explosion, Verpuffung;

A 3.1.5 Implosion;

A 3.1.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung;

A 3.1.7 Terrorakte;

A 3.1.8 Kriegsmunition

und

A 3.1.9 Sengschäden.

A 3.2 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Versichert sind auch Schäden durch einen Brand, der aus einem Nutzfeuer entstanden ist.

A 3.3 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

A 3.4 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

A 3.5 Explosion, Verpuffung

Explosion und Verpuffung sind plötzlich verlaufende Kraftäußerungen, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhen. Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung. Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter den folgenden Voraussetzungen vor:

Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

A 3.6 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

A 3.7 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

A 3.8 Schäden durch Terrorakte

Sofern im Versicherungsvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen, leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

A 3.9 Schäden durch Kriegsmunition

A 3.9.1 Abweichend von Nr. A 2.1 entschädigt der Versicherer auch für versicherte Sachen, die

A 3.9.1.1 im Zuge von Räumungs- bzw. Entschärfungsmaßnahmen an unentdeckter Kriegsmunition („Blindgänger“)

oder

A 3.9.1.2 durch spontane Explosion unentdeckter Kriegsmunition zerstört, beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

A 3.9.2 Voraussetzung für die Entschädigung gemäß Nr. A 3.9.1.1 ist, dass die Räumungs- und Entschärfungsmaßnahmen vom Kampfmittelräumdienst bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von einem Munitionsfachkundigen durchgeführt werden und die sprengtechnisch gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind.

A 3.9.3 Der Versicherungsschutz ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

A 3.10 Sengschäden

A 3.10.1 Versichert sind Sengschäden, die aus einem Ereignis gemäß den Nrn. A 3.2. bis A 3.9 entstanden sind.

A 3.10.2 Sengschäden aus anderen Ursachen sind auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

A 3.11 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

A 3.11.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 3.11.2 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach den Nrn. A 3.2 bis A 3.10 sind.

A 4 Extended-Coverage (EC-Deckung)

A 4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Extended-Coverage fallen Schäden durch:

A 4.1.1 Innere Unruhen;

A 4.1.2 Böswillige Beschädigungen;

A 4.1.3 Streik, Aussperrung;

A 4.1.4 Fahrzeuganprall;

A 4.1.5 Rauch, Ruß;

A 4.1.6 Überschalldruckwellen.

A 4.2 Innere Unruhen

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

A 4.2.1 Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen

oder

A 4.2.2 Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

A 4.3 Böswillige Beschädigung

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen. Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind. Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch Abhandenkommen versicherter Sachen.

A 4.4 Streik, Aussperrung

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

A 4.4.1 Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung

oder

A 4.4.2 Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

A 4.5 Fahrzeuganprall

Versichert ist der Anprall von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen an versicherten Sachen. Das gilt auch für den Anprall ihrer Teile oder ihrer Ladung. Nicht versichert sind Schäden, die durch Straßen- oder Wasserfahrzeuge entstehen, deren Halter oder Lenker der Versicherungsnehmer oder ein Nutzer des Gebäudes ist. Das gilt auch für deren Arbeitnehmer. Nicht versichert sind Schäden an den Fahrzeugen, Straßen und Wegen.

A 4.6 Rauch, Ruß

Versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß versicherte Sachen unmittelbar beschädigt oder zerstört. Voraussetzung ist, dass der Rauch und Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen auf dem Versicherungsgrundstück austritt. Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß allmählich einwirken (z. B. Fogging).

A 4.7 Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

A 4.8 Nicht versicherte Schäden

A 4.8.1 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch

A 4.8.1.1 Brand; Explosion; Verpuffung oder Implosion, es sei denn, der Brand, die Explosion, die Verpuffung oder die Implosion sind durch Innere Unruhen entstanden. Dies gilt nur für die Gefahrengruppen Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung und Streik/Aussperrung.

A 4.8.1.2 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies gilt nur für die Gefahrengruppen Fahrzeuganprall, Rauch, Ruß, Überschalldruckwellen.

A 4.8.1.3 Erdbeben.

A 4.8.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

A 4.8.2.1 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

A 4.8.2.2 Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);

A 4.8.2.3 Versicherungsschutz besteht aber, wenn die Schäden gemäß den Nrn. A 4.8.2.1 und A 4.8.2.2 durch Brand, Explosion, Verpuffung oder Implosion infolge von Inneren Unruhen entstanden sind.

A 4.8.3 Für die versicherte Gefahrengruppen Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung gilt: Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

A 5 Leitungswasser

A 5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

A 5.1.1 Leitungswasserschäden (Nässeschäden);

A 5.1.2 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden;

A 5.1.3 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden.

A 5.2 Leitungswasserschäden (Nässeschäden)

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

A 5.2.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;

A 5.2.2 den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;

A 5.2.3 Heizungs- oder Klimaanlage;

A 5.2.4 Wasserbetten, Aquarien, Zimmerbrunnen und Wassersäulen.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlage sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

Versichert sind auch Schäden, die durch Wasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist. Der Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge gemäß Nr. A 5.5.4 gilt hierfür nicht. Auf den Ausschluss gemäß Nr. A 5.5.1 wird hingewiesen.

A 5.3 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Versichert sind innerhalb von Gebäuden:

A 5.3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

A 5.3.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und der Gasversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen;

A 5.3.1.2 von Heizungs- oder Klimaanlage;

A 5.3.1.3 der Regenentwässerung.

Das setzt voraus, dass die Rohre gemäß Nr. A 5.3.1 kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

A 5.3.2 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:

A 5.3.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;

A 5.3.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

A 5.4 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Versichert sind außerhalb von Gebäuden frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.

Dies gilt, soweit

A 5.4.1 diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und

A 5.4.2 die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und

A 5.4.3 der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

A 5.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

A 5.5.1 Wasser, das aus Regenrinnen oder außen am Gebäude verlaufenden Regenrohren ausgetreten ist. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an Regenrinnen oder außen am Gebäude verlaufenden Regenrohren.

A 5.5.2 Plansch- oder Reinigungswasser sowie Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen;

A 5.5.3 Schwamm sowie alle Arten von Hausfäulepilzen;

A 5.5.4 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

A 5.5.5 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;

A 5.5.6 Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser gemäß Nr. A 5.2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;

A 5.5.7 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; Terrorakte; Kriegsmunition; Sengschäden sowie Extended-Coverage;

A 5.5.8 Flüssigkeiten aus ortsfesten Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;

A 5.5.9 Sturm, Hagel.

A 5.5.10 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

A 5.5.10.1 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

A 5.5.10.2 Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);

A 5.5.10.3 ortsfesten Wasserlöschanlagen.

A 6 Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

A 6.1 Sturm

A 6.1.1 Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

A 6.1.1.1 Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

A 6.1.1.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

A 6.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A 6.3 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

A 6.3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

A 6.3.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

A 6.3.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A 6.3.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

A 6.3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

A 6.3.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A 6.4 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

A 6.4.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

A 6.4.1.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

A 6.4.1.2 Witterungsniederschläge

oder

A 6.4.1.3 ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von Nr. A 6.4.1.1 oder Nr. A 6.4.1.2

die Überflutung verursacht haben.

A 6.4.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

A 6.4.2.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern

oder

A 6.4.2.2 Witterungsniederschläge

den Rückstau verursacht haben.

A 6.4.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

A 6.4.3.1 Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

A 6.4.3.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

A 6.4.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

A 6.4.5 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

A 6.4.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- und Eismassen von Dächern.

A 6.4.7 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

A 6.4.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

A 6.5 Wartezeit für Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

A 6.5.1 Der Versicherungsschutz für die Weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) gemäß Nr. A 6.4 beginnt frühestens mit dem Ablauf von einem Monat nach dem Versicherungsbeginn gemäß Nr. B 1.1.

A 6.5.2 Für Versicherungsfälle, die innerhalb der Wartezeit eintreten, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch, wenn sich die Auswirkungen eines Versicherungsfalles auf einen Zeitraum nach der Wartezeit erstrecken.

A 6.5.3 Die Wartezeit gemäß Nr. A 6.5.1 entfällt, soweit Versicherungsschutz für Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) bereits über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

A 6.6 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

A 6.6.1 Sturmflut;

A 6.6.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

A 6.6.3 Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;

A 6.6.4 weitere Naturgefahren (Elementargefahren) gemäß Nr. A 6.4. Dies gilt nicht, soweit die Versicherung gegen weitere Naturgefahren (Elementargefahren) zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer ausdrücklich vereinbart wurde.

A 6.6.5 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; Terrorakte; Kriegsmunition; Sengschäden sowie Extended-Coverage. Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden.

A 6.6.6 Trockenheit oder Austrocknung.

A 6.6.7 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

A 6.6.7.1 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

A 6.6.7.2 Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);

A 6.6.7.3 Sachen, die an der Außenseite des Gebäudes angebracht sind (z. B. Schilder, Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Blendläden, Antennenanlagen, Sonnenkollektoren) sowie für elektrische Freileitungen, einschließlich Ständer und Masten sowie Einfriedungen;

A 6.6.7.4 im Freien befindlichen beweglichen Sachen;

A 6.6.7.5 Photovoltaikanlagen.

A 7 Mietausfall (Mietverlust-Versicherung)

A 7.1 Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt, sofern ausdrücklich vereinbart,

A 7.1.1 den Mietausfall, wenn Mieter von Gebäuden oder Räumen wegen eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben oder das Mietverhältnis kündigen. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.

A 7.1.2 den ortsüblichen Mietwert von Gebäuden oder Räumen, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein. Voraussetzung für den Ersatz des Mietwerts ist, dass dem Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile der Gebäude oder Räume zu nutzen.

A 7.1.3 den Mietausfall, wenn Mieter das Mietverhältnis wegen des Versicherungsfalles kündigen und der Versicherungsnehmer die Gebäude oder Räume nach Wiederherstellung nicht wieder vermieten kann. Das gilt bis zur Neuvermietung, höchstens aber bis zum Ablauf des Zeitraums gemäß Nr. A 7.2. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer die Räume zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht vermieten konnte, obwohl er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewandt hat.

A 7.1.4 den Mietausfall, wenn ein Mietverhältnis wegen eines Versicherungsfalles nicht angetreten werden kann. Das gilt ab dem Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Mietbeginns bis zum Ablauf des Zeitraums gemäß Nr. A 7.2. Dies setzt voraus, dass der Mietvertrag zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bereits geschlossen war.

A 7.2 Haftzeit

A 7.2.1 Mietausfall oder Mietwert werden für den Zeitraum ersetzt, in dem Gebäude oder Räume nicht benutzbar sind, höchstens aber für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles, sofern nicht eine längere Haftzeit vereinbart wurde.

A 7.2.2 Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert. Es gelten die Regelungen zur Schadenabwendungs-/minderungspflicht gemäß Nr. B 3.3.2.1.

A 7.3 Daten und Programme

A 7.3.1 Mietausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

A 7.3.2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Mietausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

A 8 Versicherte und nicht versicherte Sachen

A 8.1 Versicherte Sachen

Versicherte Sachen sind:

A 8.1.1 die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude,

A 8.1.2 deren Gebäudebestandteile;

A 8.1.3 Terrassen auf dem Versicherungsgrundstück, die unmittelbar an das Gebäude anschließen;

A 8.1.4 Gebäudezubehör und weitere Grundstücksbestandteile, sofern ausdrücklich vereinbart.

Für den Neubau von Gebäuden kann im Rahmen der Gefahr Feuer (Nr. A 3) bis zur bezugsfertigen Herstellung des Gebäudes eine Feuerrohbau-Versicherung gemäß Nr. A 8.8 vereinbart werden.

A 8.2 Gebäude

Gebäude sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke. Sie müssen gegen äußere Einflüsse schützen können und im Sinne dieser Versicherungsbedingungen für die überwiegende Nutzung zu Wohn- oder Wirtschaftszwecken bestimmt sein. Zum Gebäude gehören auch Fundamente, Grund- und Kellermauern sowie unmittelbar an das Gebäude anschließende Terrassen. Terrassen sind befestigte Flächen, die für den Aufenthalt im Freien vorgesehen sind.

A 8.3 Gebäudebestandteile

Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude gefertigt und mit einem großen Einbauaufwand an das Gebäude angepasst sind. Dazu gehören nicht Anbaumöbel oder Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt sind.

A 8.4 Gebäudezubehör

Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind.

Sie müssen der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen.

Dies sind insbesondere Brennstoffvorräte für Sammelheizungen; Sachen, die künftig in das Gebäude eingefügt werden sollen (z.B. Vorräte an Fliesen, Bodenbelägen, Tapeten); Gemeinschaftswasch- und -trockneranlagen; Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmehähler; Werkzeuge; Leuchtmittel; Garten- und Schneeräumgeräte; Rasenmäher.

Versicherungsschutz für Gebäudezubehör besteht nur, sofern dies ausdrücklich vereinbart ist.

A 8.5 Weitere Grundstücksbestandteile

Als weitere Grundstücksbestandteile gelten die baulich mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.

Hierzu gehören auch Terrassen, die nicht unmittelbar an das Gebäude anschließen. Terrassen sind befestigte Flächen, die für den Aufenthalt im Freien vorgesehen sind. Versicherungsschutz für weitere Grundstücksbestandteile besteht nur, sofern dies ausdrücklich vereinbart ist.

A 8.6 Nicht versicherte Sachen

Sofern nicht anders vereinbart, sind nicht versichert

A 8.6.1 alle in das Gebäude nachträglich eingefügten Sachen, die ein Mieter

A 8.6.1.1 auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat

und

A 8.6.1.2 für die er die Gefahr trägt.

Werden Sachen dagegen nur ausgetauscht, sind die neu eingefügten Sachen versichert.

Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.

A 8.6.2 Elektronisch gespeicherte Daten und Programme

Daten und Programme sind keine Sachen. Die Entschädigung hierfür richtet sich nach den Vereinbarungen über Daten und Programme (siehe Nr. A 9).

A 8.6.3 Baubuden, Zelte, Traglufthallen; Gewächshäuser;

A 8.6.4 Grund und Boden, Wald oder Gewässer.

A 8.7 Zusätzlich versicherbar

Nur durch zusätzliche Vereinbarung können folgende Sachen mitversichert werden

A 8.7.1 Folgende Gebäude oder Sachen auf dem Versicherungsgrundstück oder besondere Ausstattungsmerkmale im oder am Gebäude:

A 8.7.1.1 Garagen und Carports;

A 8.7.1.2 Nebengebäude bis 20 qm Grundfläche;

A 8.7.1.3 Schwimmbecken sowie deren dazugehörige Technik innerhalb des Gebäudes.

A 8.7.2 Folgende weitere Grundstücksbestandteile (siehe Nr. A 8.5) auf dem Versicherungsgrundstück:

A 8.7.2.1 Antennen, Masten und Freileitungen;

A 8.7.2.2 Grundstückseinfriedungen (auch Hecken);

A 8.7.2.3 Hof- und Gehwegbefestigungen;

A 8.7.2.4 Hundehütten oder -zwinger;

A 8.7.2.5 Klingel- und Briefkastenanlagen;

A 8.7.2.6 Ladestationen für Elektrofahrzeuge außerhalb von Gebäuden;

A 8.7.2.7 Müllboxen;

A 8.7.2.8 Terrassen, die nicht unmittelbar an das Gebäude angrenzen;

A 8.7.2.9 Wege- und Gartenbeleuchtungen;

A 8.7.2.10 Schutz- und Trennwände, Pergolen;

A 8.7.2.11 Zisternen (Regenwassersammelanlagen).

A 8.8. Feuerrohbau-Versicherung

A 8.8.1 Sofern vereinbart, besteht im Rahmen der Feuer-Versicherung (siehe Nr. A 3) Versicherungsschutz für das Gebäude und die zu seiner Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen, Baustoffe und Bauteile während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung des Gebäudes, längstens jedoch für den vereinbarten Zeitraum.

A 8.8.2 Der Zeitpunkt der bezugsfertigen Herstellung des Gebäudes muss dem Versicherer unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) angezeigt werden.

A 9 Daten und Programme

A 9.1 Schaden am Datenträger

Entschädigung für Daten und Programme gemäß Nr. A 9.2 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

A 9.2 Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme.

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

A 9.3 Ausschlüsse

A 9.3.1 Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

A 9.3.2 Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).

A 10 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

A 10.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten;

A 10.2 Bewegungs- und Schutzkosten;

A 10.3 Feuerlöschkosten für die Gefahr Feuer;

A 10.4 Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen;

A 10.5 Mehrkosten für nicht mehr verwertbare Reste;

A 10.6 Mehrkosten durch Preissteigerungen;

A 10.7 Rückreisekosten aus dem Urlaub;

A 10.8 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen, die einen ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden verursacht haben;

A 10.9 Kosten für Wasser- und Gasverlust nach einem Leitungswasserschaden.

Der Ersatz versicherter Kosten der Nrn. A 10.1 bis A 10.9 ist je Versicherungsfall auf den jeweils hierfür vereinbarten Betrag (Versicherungssumme) bzw. auf den jeweils hierfür vereinbarten Zeitraum begrenzt. Der vereinbarte Betrag wird, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen.

Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß Nrn. A 10.4 bis A 10.6 versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt. Dies gilt nur, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

A 11 Erläuterungen zu den versicherten Kosten

A 11.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Das sind Kosten die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen und abzubauen. Dies schließt Aufwendungen ein, um Schutt und sonstige Reste dieser

Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren, sie abzulagern und zu vernichten.

A 11.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Erstattet werden sie, wenn diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

A 11.3 Feuerlöschkosten für die Gefahr Feuer

Das sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen sind.

A 11.4 Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen

A 11.4.1 Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Zweckbestimmung wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

A 11.4.2 Soweit öffentlich-rechtliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert. War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

A 11.4.3 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

A 11.4.4 Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Nr. A 11.6 ersetzt.

A 11.4.5 Ist der Zeitwert oder der gleitende Zweitwert der Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

A 11.5 Mehrkosten für nicht mehr verwertbare Reste

A 11.5.1 Mehrkosten für nicht mehr verwertbare Reste sind Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass wiederverwertbare Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen infolge öffentlich-rechtlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden dürfen.

A 11.5.2 Soweit öffentlich-rechtliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

A 11.5.3 War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

A 11.5.4 Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

A 11.5.5 Ist der Zeitwert oder der gleitende Zweitwert der Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

A 11.6 Mehrkosten durch Preissteigerungen

A 11.6.1 Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

A 11.6.2 Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

A 11.6.3 Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, öffentlich-rechtlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

A 11.6.4 Sofern öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

A 11.6.5 Ist der Zeitwert oder der gleitende Zweitwert der Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

A 11.7 Rückreisekosten aus dem Urlaub

Das sind zusätzliche Reisekosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder ein von ihm ständig mit der Abwicklung von Versicherungsangelegenheiten beauftragter Angestellter wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig eine Urlaubsreise abbricht und an den Versicherungsort gemäß Nr. A 12 reist.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden, inklusive versicherter Kosten, einen Betrag in Höhe von 25.000 Euro voraussichtlich übersteigt. Weiterhin ist die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder eines von ihm ständig mit der Abwicklung von Versicherungsangelegenheiten beauftragten Angestellten erforderlich.

Die Anwesenheit kann nach Eintritt des Versicherungsfalles am Versicherungsort erforderlich sein, um den Schaden festzustellen oder zu mindern.

Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.

Zusätzliche Reisekosten werden nur in angemessener Höhe ersetzt. Dies richtet sich nach dem ursprünglich vorgesehenen Urlaubsmittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Versicherungsort.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Versicherungsort beim Versicherer Weisung einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Bestehen weitere Verträge, in denen für Rückreisekosten aus dem Urlaub Versicherungsschutz besteht, so kann der Versicherungsnehmer die Leistung nur aus einem dieser Verträge in Anspruch nehmen.

A 11.8 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen, die einen ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden verursacht haben

A 11.8.1 Das sind Kosten für das Spülen und Fräsen, um eine Rohrverstopfung im Falle eines ersatzpflichtigen Leitungswasserschadens gemäß Nr. A 5.2 zu beseitigen.

A 11.8.2 Eine Erstattung dieser Kosten erfolgt nur unter folgenden Voraussetzungen:

Der Leitungswasserschaden wurde durch die Verstopfung verursacht und der Versicherungsnehmer trägt für die verstopften Rohre die Gefahr.

A 11.9 Kosten für Wasser- und Gasverlust nach einem Leitungswasserschaden

Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass Frischwasser oder Erdgas wegen eines Versicherungsfalles gemäß Nr. A 5.3.1.1 bestimmungswidrig ausgetreten sind und das jeweilige Wasser- oder Gasversorgungsunternehmen diesen Mehrverbrauch in Rechnung stellt.

A 12 Versicherungsort

Der Versicherungsort ist das Versicherungsgrundstück. Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück, auf dem das versicherte Gebäude steht.

Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsort, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu dem versicherten Gebäude gehört.

A 13 Versicherungswert; Versicherungssumme

A 13.1 Vereinbarte Versicherungswerte von Gebäuden

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung. Als Versicherungswert können der Gleitende Neuwert, der modifizierte Gleitende Neuwert, der Gleitende Zeitwert oder der gemeine Wert vereinbart werden.

A 13.1.1 Gleitender Neuwert

A 13.1.1.1 Der Gleitende Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Zweckbestimmung in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubaupreis. Dazu gehören Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Der Gleitende Neuwert wird ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914.

Kann eine Sache wegen Technologiefortschritts in derselben Art und Zweckbestimmung nicht mehr oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand wiederhergestellt werden, umfasst der Gleitende Neuwert auch Aufwendungen für Ersatzgüter. Diese müssen den zu ersetzenden Sachen möglichst nahe kommen.

A 13.1.1.2 Nicht im gleitenden Neuwert berücksichtigt sind:

A 13.1.1.2.1 Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Zweckbestimmung wiederhergestellt werden dürfen. Das gilt nicht, wenn diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Nr. A 13.1.1.1 zu berücksichtigen sind. Der Versicherungsschutz für Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen kann gemäß Nr. A 11.4 vereinbart werden.

A 13.1.1.2.2 Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass wiederverwertbare Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen infolge öffentlich-rechtlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden dürfen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten kann gemäß Nr. A 11.5 vereinbart werden.

A 13.1.1.2.3 Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten kann gemäß Nr. A 11.6 vereinbart werden.

A 13.1.1.3 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz gemäß Nr. A 13.1.1 an die Baukostenentwicklung an (siehe Nr. A 23.2). Insofern besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwerts zum Zeitpunkt der unverzüglich nach dem Versicherungsfall veranlassten Wiederherstellung.

A 13.1.2 Modifizierter Gleitender Neuwert

A 13.1.2.1 Der modifizierte gleitende Neuwert unterscheidet sich von den Regelungen zum gleitenden Neuwert gemäß A 13.1.1 dadurch, dass eine Entschädigungsgrenze unterhalb des gleitenden Neuwertes vereinbart wird.

A 13.1.2.2 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz analog der Nr. A 13.1.1.3 an die Baukostenentwicklung an.

A 13.1.3 Gleitender Zeitwert

A 13.1.3.1 Der Gleitende Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes, ermittelt gemäß Nr. A 13.1.1, abzüglich einer Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.

A 13.1.3.2 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz analog der Nr. A 13.1.1.3 an die Baukostenentwicklung an.

A 13.1.4 Gemeiner Wert
Der Gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

A 13.2 Abweichender Versicherungswert bei dauerhaft entwerteten Gebäuden

Auch wenn der Gleitende Neuwert, der modifizierte Gleitende Neuwert oder der Gleitende Zeitwert vereinbart ist, kann der Gemeine Wert Versicherungswert sein. Das ist dann der Fall, wenn das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist. Eine dauerhafte Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

A 13.3 Versicherungswert bei einer Feuer-Rohbau-Versicherung

Im Rahmen der Feuerrohbau-Versicherung gemäß Nr. A 8.8 ist der Versicherungswert die Bausumme, die analog den Regelungen der Nr. A 13.1.1 zu ermitteln ist.

A 13.4 Vorsorge

Wenn sich durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen innerhalb des Versicherungsjahres der Wert des versicherten Gebäudes erhöht, besteht bis zu einem Monat nach Ende des laufenden Versicherungsjahres Versicherungsschutz in Höhe der in der Grund- bzw. Komfortdeckung genannten Vorsorge.

A 13.5 Versicherungswert bei Mietausfall

Der Versicherungswert für den Mietausfall ist

A 13.5.1 für vermietete Räume der Wert einer Jahresmiete;

A 13.5.2 für selbstgenutzte und unentgeltlich Dritten überlassene Räume der ortsübliche Jahresmietwert;

A 13.5.3 sowie die Summe der fortlaufenden Nebenkosten/Betriebskosten für die Dauer eines Jahres der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude.

A 13.6 Versicherungswert für Gebäudezubehör und weitere Grundstücksbestandteile

Für das Gebäudezubehör und die weiteren Grundstücksbestandteile gemäß der Nr. A 8.1.4, kann der Gleitende Neuwert gemäß Nr. A 13.1.1, der modifizierte Gleitende Neuwert gemäß Nr. A 13.1.2, der Gleitende Zeitwert gemäß Nr. A 13.1.3 sowie der gemeine Wert gemäß Nr. A 13.1.4 als Versicherungswert vereinbart werden.

Es ist auch möglich, dass für das Gebäudezubehör und die weiteren Grundstücksbestandteile eine Versicherung auf Erstes Risiko gemäß Nr. A 14.4 im Rahmen der Grund- oder Komfortdeckung vereinbart wird.

Neben der Wiederherstellung ist auch die Wiederbeschaffung möglich, maßgebend ist der niedrigere Betrag.

A 13.7 Versicherungssumme

A 13.7.1 Die Versicherungssumme wird zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert entsprechen.

A 13.7.2 Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme geringer als der Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe Nr. A 15.12).

A 13.7.3 Ist Gemeiner Wert vereinbart, ist der Versicherungsnehmer für die zutreffende Höhe der Versicherungssumme verantwortlich.

A 13.8 Mehrwertsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt, kann die Mehrwertsteuer bei der Ermittlung des Versicherungswertes und der Versicherungssumme unberücksichtigt bleiben.

A 14 Ermittlung der Versicherungssumme; Unterversicherungsverzicht, Versicherung auf Erstes Risiko

A 14.1 Ermittlung der Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung und in der modifizierten Gleitenden Neuwertversicherung

Die Versicherungssumme ist nach dem ortsüblichen Neubauwert (siehe Nr. A 13.1.1) zu ermitteln. Dieser wird in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt (Versicherungssumme „Wert 1914“).

Die Versicherungssumme gilt unter folgenden Voraussetzungen als richtig ermittelt:

A 14.1.1 Der Versicherungsnehmer hat die Fragen im Antrag nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet

und

A 14.1.2 der Versicherer hat nach diesen Angaben die Versicherungssumme „Wert 1914“ berechnet

oder

A 14.1.3 die Versicherungssumme wird aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt.

A 14.2 Ermittlung der Versicherungssumme in der Gleitenden Zeitwertversicherung

A 14.2.1 Die Versicherungssumme der Gleitenden Zeitwertversicherung ist analog zu Nr. A 14.1 zu ermitteln.

A 14.2.2 Die Versicherungssumme gilt als richtig ermittelt, wenn die Ermittlung der Summe nach einem Verfahren gemäß Nr. A 14.1 erfolgt. Aus der entsprechend ermittelten Versicherungssumme berechnet der Versicherer den Versicherungswert gemäß A 13.1.3.

A 14.3 Geltung und Umfang des Unterversicherungsverzichts

A 14.3.1 Wenn die Versicherungssumme „Wert 1914“ gemäß Nr. A 14.1 ermittelt und gemäß Nr. A 13.1.1 vereinbart wird, gilt ein Unterversicherungsverzicht. Der Versicherer verzichtet dann auf einen Abzug wegen Unterversicherung.

A 14.3.2 Ein Abzug wegen Unterversicherung erfolgt jedoch, wenn nach Vertragsschluss wertsteigernde bauliche Maßnahmen zu Veränderungen der gemäß Nr. A 14.1 ermittelten Versicherungssumme führen und dies dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde. Versicherungsschutz besteht allerdings im Rahmen der Vorsorge gemäß Nr. A 13.4.

A 14.3.3 Hat der Versicherungsnehmer die Antragsfragen gemäß Nr. A 14.1 nicht zutreffend beantwortet und wurde dadurch die Versicherungssumme „Wert 1914“ zu niedrig bemessen, gilt der Unterversicherungsverzicht gemäß Nr. A 14.3.1 nicht. Dadurch kann der Versicherer auch einen Abzug wegen Unterversicherung vornehmen. Die Rechte des Versicherers nach den Regelungen der Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss bleiben davon unberührt.

A 14.4 Versicherung auf Erstes Risiko

Wird für einzelne Positionen (z. B. für Gebäude oder für Positionen der Grund- und Komfortdeckung) eine Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

A 15 Umfang der Entschädigung

A 15.1 Gleitende Neuwertversicherung

A 15.1.1 Der Versicherer ersetzt

A 15.1.1.1 bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten gemäß Nr. A 13.1.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten gehören auch zur Entschädigung.

A 15.1.1.2 bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

A 15.1.1.3 bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Zweckbestimmung im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

A 15.1.2 Wenn wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften technisch noch brauchbare Sachsubstanz der versicherten Sachen für die Wiederherstellung nicht verwendet werden darf, dann erhält der Versicherungsnehmer eine entsprechende Entschädigung gemäß Nr. A 15.1.1.

Das setzt voraus, dass

A 15.1.2.1 die öffentlich-rechtlichen Anordnungen nicht vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden

oder

A 15.1.2.2 die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise untersagt war.

A 15.1.3 Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Zweckbestimmung wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsbeurteilung gemäß Nr. A 15.1.1 nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

A 15.1.4 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsbeurteilung gemäß Nr. A 15.1.1 angerechnet.

A 15.2 Modifizierte gleitende Neuwertversicherung

In der modifizierten Gleitenden Neuwertversicherung erfolgt die Entschädigung analog zur Nr. A 15.1. Die maximale Entschädigung wird durch eine im Versicherungsvertrag vereinbarte Entschädigungsgrenze festgelegt. Die Höhe der maximal möglichen Entschädigung errechnet sich wie folgt:

$$E = \frac{VSu \times BKI \times EG}{100}$$

Erläuterung:

E: Höchstentschädigung (maximal mögliche Entschädigung)
VSu: vereinbarte Versicherungssumme in Mark 1914
BKI: zum Schadenzeitpunkt gültiger Baukostenindex des Statistischen Bundesamtes
EG: vereinbarte Entschädigungsgrenze in %

A 15.3 Gleitender Zeitwert

A 15.3.1 Der Versicherer ersetzt

A 15.3.1.1 bei zerstörten oder beschädigten Gebäuden den Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles gemäß Nr. A 13.1.1 abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad; dies gilt auch für Reparaturkosten;

A 15.3.1.2 bei zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen sonstigen versicherten Sachen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Zweckbestimmung im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Davon abgezogen wird die Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzung.

A 15.3.2 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsbeurteilung gemäß Nr. A 15.3.1 angerechnet.

A 15.3.3 Nr. A 15.1.2 gilt analog auch bei der Versicherung zum gleitenden Zeitwert.

A 15.4 Gemeiner Wert

Ist ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet, werden versicherte Sachen zum erzielbaren Verkaufspreis ohne den Grundstücksanteil entschädigt.

A 15.5 Kosten

Versicherte Kosten gemäß Nr. A 10 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Zeiträume, Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

A 15.6 Mietausfall, Mietwert

A 15.6.1 Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende des vereinbarten Zeitraums gemäß Nr. A 7.2.

A 15.6.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Zeitpunkt, in dem die Gebäude oder Räume wieder benutzbar sind, durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen verlängert wird.

A 15.7 Wiederherstellung und Wiederbeschaffung; Neuwertanteil, Zeitwertanteil

A 15.7.1 In der Gleitenden Neuwertversicherung und in der modifizierten Gleitenden Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden gemäß Nr. A 15.3 übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgenden Voraussetzungen:

A 15.7.1.1 Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen

und

A 15.7.1.2 die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt.

A 15.7.1.3 Gleiche Zweckbestimmung ist gegeben, wenn es sich bei dem wiederherzustellenden Gebäude um ein dem Gewerbe des Versicherungsnehmers dienendes Gebäude handelt.

A 15.7.1.4 Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, genügt es, das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu errichten.

A 15.7.1.5 Der Versicherungsnehmer muss den Neuwertanteil zurückzahlen, wenn er verschuldet hat, dass die Sache nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft wurde.

A 15.7.2 In der Gleitenden Zeitwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Gemeinen Wert gemäß Nr. A 15.4 übersteigt (Zeitwertanteil) nur unter den in den Nrn. A 15.7.1.1 bis A 15.7.1.4 genannten Voraussetzungen.

Der Versicherungsnehmer muss den Zweitwertanteil zurückzahlen, wenn er verschuldet hat, dass die Sache nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft wurde.

A 15.8 Mehrwertsteuer

A 15.8.1 Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

A 15.8.2 Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gemäß Nr. A 15.5 gilt Nr. A 15.8.1 entsprechend.

A 15.9 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

A 15.10 Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die jeweils vereinbarten Selbstbehalte gekürzt. Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Nr. A 15.11 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

A 15.11 Entschädigungsgrenzen, Höchstentschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

A 15.11.1 bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;

A 15.11.2 bis zu dem je Position vereinbarten Betrag;

A 15.11.3 bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;

A 15.11.4 bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag. Die Bestimmungen zur Vorsorge gemäß Nr. A 13.4 bleiben hiervon unberührt. Zusätzlich stehen, abhängig von der Vereinbarung der Grunddeckung oder der Komfortdeckung, zusätzliche Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen zur Verfügung. Ferner gilt die in der Grund- und Komfortdeckung genannte Jahreshöchstentschädigung vereinbart.

A 15.12 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

A 15.12.1 Für die Fälle von Nr. A 14.3.2 und Nr. A 14.3.3 gilt für die Prüfung der Unterversicherung Folgendes:

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall wird die Entschädigung gemäß den Nrn. A 15.1 bis A 15.4 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Es gilt folgende Berechnungsformel:
Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

A 15.12.2 Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung analog Nr. A 15.12.1 entsprechend gekürzt.

A 15.12.3 Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.

A 15.12.4 Sofern eine Feuerrohbau-Versicherung gemäß Nr. A 8.8 vereinbart wurde, sind die Regelungen gemäß Nr. A 15.12.1 analog anzuwenden.

A 15.12.5 Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Nr. A 15.10 und Entschädigungsgrenzen nach Nr. A 15.11 sind im Anschluss an die Nrn. A 15.12.1 und A 15.12.2 anzuwenden.

A 15.13 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

Soweit sich im Rahmen der Schadenermittlungen jeweils unzweifelhaft feststellen lässt, wann der Versicherungsfall eingetreten ist, ist der Versicherer zuständig, in dessen Vertragslaufzeit der jeweilige Eintritt des Versicherungsfalls fällt. Sollte sich aber keine definitive Zuständigkeit klären lassen, leistet der Versicherer als Nachversicherer Entschädigung, soweit im Rahmen des dieses Vertrages Versicherungsschutz besteht.

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der gesamten Entschädigungsleistung (inklusive Kosten) verpflichtet, wenn sich nachträglich zweifelsfrei herausstellt, dass der Versicherungsfall während der Laufzeit der Vorversicherung eingetreten ist.

A 16 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

A 16.1 Fälligkeit der Entschädigung

A 16.1.1 Bei der Versicherung von Gebäuden gilt:

A 16.1.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

A 16.1.1.2 Für die gleitende Neuwertversicherung gilt: Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer nachgewiesen hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

A 16.1.1.3 Für die gleitende Zeitwertversicherung gilt: Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer nachgewiesen hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

A 16.1.2 Bei Mietausfallschäden gilt:

A 16.1.2.1 Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

A 16.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der gemäß der Nrn. A 16.1.1.2 oder A 16.1.1.3 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge seines Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist. Das gilt auch für Zinsen, die der Versicherer gemäß Nr. A 16.3 gezahlt hat.

A 16.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

A 16.3.1 Entschädigung
Diese ist ab der Anzeige des Schadens zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

A 16.3.2 Über den Zeitwertschaden bzw. den Gemeinen Wert hinausgehender Teil der Entschädigung

Dieser ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nachgewiesen hat.

A 16.3.3 Für die Verzinsung bei Mietausfallschäden gilt abweichend von den Nrn. A 16.3.1 und A 16.3.2:

Die Entschädigung ist ab Ende der Haftzeit oder ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Mietausfallschaden nicht mehr entsteht zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt.

A 16.3.4 Zinssatz
Der Zinssatz beträgt 4 Prozent pro Jahr.
Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A 16.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nrn. A 16.1; A 16.3.1, A 16.3.2 und A 16.3.3 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A 16.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

A 16.5.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

A 16.5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;

A 16.5.3 eine gesetzlich vorgesehene Mitwirkung des Realgläubigers nicht erfolgte.

A 17 Sachverständigenverfahren

A 17.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

A 17.2 Weitere Feststellungen

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszuweiten.

A 17.3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

A 17.3.1 Jede Partei hat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden.

Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.

A 17.3.2 Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:

A 17.3.2.1 Mitbewerber des Versicherungsnehmers;

A 17.3.2.2 Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen;

A 17.3.2.3 Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

A 17.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung gemäß Nr. A 17.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

A 17.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

A 17.4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

A 17.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

A 17.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

A 17.4.4 die versicherten Kosten;

A 17.4.5 bei Mietausfallschäden zusätzlich

A 17.4.5.1 den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert

sowie

A 17.4.5.2 Feststellungen ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Mietausfallschaden beeinflussen.

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles enthalten sein.

A 17.5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A 17.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A 17.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A 18 Vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten)

A 18.1 Sicherheitsvorschriften für alle Gefahren und Gefahrengruppen

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten für alle Gefahren und Gefahrengruppen gemäß Nr. A 1.1 folgende Sicherheitsvorschriften:

A 18.1.1 Versicherte Sachen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Dies gilt insbesondere für wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen. Mängel oder Schäden an diesen Sachen müssen unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigt werden.

A 18.1.2 Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile müssen zu jeder Jahreszeit genügend häufig kontrolliert werden. Außerdem sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

A 18.1.3 In der kalten Jahreszeit müssen alle Gebäude und Gebäudeteile beheizt werden. Dies ist genügend häufig zu kontrollieren. Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

A 18.1.4 Sofern aufgrund zusätzlicher Vereinbarung mitversichert, gelten die Bestimmungen gemäß Nr. A 18.1.3 auch für die wasserführende Anlagen und Einrichtungen in Garagen, Carports und sonstigen Nebengebäuden aller Art.

A 18.1.5 Es sind mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.

A 18.1.6 Dauerhafte Betriebsstilllegung

A 18.1.6.1 Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsortes zu reinigen. Kehricht und Abfälle sind zu beseitigen.

A 18.1.6.2 Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.

A 18.1.6.3 Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.

A 18.2 Sicherheitsvorschriften für einzelne Gefahren und Gefahrengruppen

Die nachfolgend genannten Sicherheitsbestimmungen gelten nur, sofern die jeweilige Gefahr bzw. Gefahrengruppe vereinbart ist.

A 18.2.1 Für die Gefahr Leitungswasser gilt zusätzlich zu Nr. A 18.1:

A 18.2.1.1 Nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen sind abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

A 18.2.2 Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden gilt bei der Gefahrengruppe weitere Naturgefahren gemäß Nr. A 6.4 zusätzlich zu Nr. A 18.1:

A 18.2.2.1 Bei rückstaugefährdeten Räumen müssen gesetzlich oder öffentlich-rechtlich vorgeschriebene Rückstausicherungen stets funktionsbereit gehalten und nach den jeweiligen Herstellerangaben gewartet werden. Dies gilt auch für vertraglich vereinbarte Rückstausicherungen.

A 18.2.2.2 Die Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück müssen frei gehalten werden.

A 18.2.3 Für die Gefahr Mietausfall gilt zusätzlich zu Nr. A 18.1: Bei Vereinbarung von Mietausfall gemäß Nr. A 7 ist der Versicherungsnehmer verpflichtet Bücher zu führen. Diese Bücher für die letzten 5 Vorjahre sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen könnten.

A 18.3 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in den Nrn. A 18.1 und A 18.2 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen der Nrn. B 3.3.1.2 und B 3.3.3 Folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 19 Besondere gefahrerhöhende Umstände

A 19.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Nr. B 3.2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

A 19.1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

A 19.1.2 Das Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes wird nicht mehr genutzt.

A 19.1.3 Am Gebäude werden Baumaßnahmen durchgeführt, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird.

A 19.1.4 Baumaßnahmen am Gebäude führen dazu, dass es überwiegend unbenutzbar wird.

A 19.1.5 Es wird von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen.

A 19.1.6 Es ändert sich die Nutzungsart des Betriebes oder des Gebäudes.

A 19.1.7 Das Gebäude wird nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt.

A 19.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in den Nrn. B 3.2.3 bis B 3.2.5 geregelt.

A 20 Wiederherbeigeschaffte Sachen

A 20.1 Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige muss in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

A 20.2 Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

A 20.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung
Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt.

	Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.
A 20.2.2	Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:
A 20.2.2.1	Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
A 20.2.2.2	Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.
A 20.3	Beschädigte Sachen
	Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.
A 20.4	Mögliche Rückerlangung
	Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückgehalten.
A 20.5	Übertragung der Rechte
	Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt: Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.
A 21	Veräußerung der versicherten Sachen
A 21.1	Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang
A 21.1.1	Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, tritt der Erwerber an dessen Stelle in den Versicherungsvertrag ein. Dies geschieht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Bei Immobilien erfolgt dieser zum Datum des Grundbucheintrags. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Erwerber die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsverhältnis.
A 21.1.2	Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner. Das gilt für den Beitrag des Versicherungsjahres, in welchem der Eigentumsübergang erfolgt.
A 21.1.3	Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers in den Versicherungsvertrag erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.
A 21.2	Kündigungsrechte
A 21.2.1	Der Versicherer ist berechtigt, gegenüber dem Erwerber den Versicherungsvertrag zu kündigen. Dabei muss er eine Frist von einem Monat einhalten. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis von der Veräußerung ausübt.
A 21.2.2	Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn er es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt. Fehlt dem Erwerber die Kenntnis, dass eine Versicherung besteht, erlischt das Kündigungsrecht einen Monat nachdem er die Kenntnis erlangt hat.
A 21.2.3	Im Falle der Kündigung gemäß der Nrn. A 21.2.1 und A 21.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.
A 21.3	Anzeigepflichten
A 21.3.1	Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
A 21.3.2	Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht verpflichtet im Versicherungsfall zu leisten. Dies gilt nur, wenn die folgenden Voraussetzungen beide vorliegen: Der Versicherungsfall ist später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer weist nach, dass er den bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

A 21.3.3	Abweichend von Nr. A 21.3.2 ist der Versicherer in folgenden Fällen verpflichtet zu leisten: Ihm war die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles war die Frist für die Kündigung des Versicherers bereits abgelaufen, und er hatte nicht gekündigt.
A 22	Grundpfandrechtsgläubiger
	Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer für die Gefahrengruppe gemäß Nr. A 1.1.1 in folgenden Fällen wirksam:
A 22.1	Der Versicherungsnehmer hat mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mehr mit dem Grundpfandrecht belastet war
	oder
A 22.2	der Versicherungsnehmer hat mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat.
	Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfalle.
A 23	Beitrag und dessen Anpassung
A 23.1	Berechnung des Beitrags
	Grundlagen der Berechnung des Beitrags sind
A 23.1.1	die Versicherungssumme „Wert 1914“,
A 23.1.2	der Beitragssatz
	sowie
A 23.1.3	der Anpassungsfaktor.
	Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch die Multiplikation dieser Werte.
A 23.2	Anpassung des Beitrags
	Es gelten folgende Grundlagen:
A 23.2.1	Wird der Versicherungsschutz gemäß den Nrn. A 13.1.1.3; A 13.1.2.2 bzw. A 13.1.3.2 angepasst, verändert sich der Beitrag. Dazu kommt es, wenn sich der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert.
A 23.2.2	Der Anpassungsfaktor verändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für das in diesem Jahr beginnende Versicherungsjahr. Er erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich folgende Indizes geändert haben: Der „Baupreisindex für Wohngebäude“ für den Monat Mai des Vorjahres und der „Tariflohnindex für das Baugewerbe“ für das 2. Quartal des Vorjahres. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei der Berechnung der Veränderungsraten zum Vorjahr und der anschließenden Gewichtung beider Veränderungsraten wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.
A 24	Beitragsanpassung aufgrund tariflicher Maßnahmen
A 24.1	Grundlage
	Der Versicherer überprüft regelmäßig den Beitrag. Damit soll sichergestellt werden, dass der Versicherer seine Verpflichtungen aus den Verträgen dauerhaft erfüllen kann und der Beitrag sachgemäß berechnet wurde. Nach erfolgter Überprüfung ist der Versicherer berechtigt, den vereinbarten Beitrag für Versicherungsverträge eines Tarifes anzupassen.
A 24.2	Überprüfung
A 24.2.1	Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres kann der Versicherer den Beitrag von bestehenden Verträgen überprüfen, ob die Entwicklung insbesondere der Schadenaufwendungen und der Feuerschutzsteuer eine Anpassung des Beitrags an diese Entwicklung erforderlich machen. Dabei werden die anerkannten Methoden und Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik angewendet. Preissteigerungen, die bereits in die Berechnung des Anpassungsfaktors gemäß Nr. A 23 eingeflossen sind, bleiben dabei unberücksichtigt.

A 24.2.2	Für die Teile der Verträge, die nach tarifbezogenen Risikokriterien abgrenzbar sind, kann die Anpassung gemäß Nr. A 24.2.1 getrennt ermittelt werden. Zu den tarifbezogenen Risikokriterien gehören
A 24.2.2.1	die Bau- und Nutzungsart des Gebäudes;
A 24.2.2.2	das Gebäudealter (Baujahr);
A 24.2.2.3	die Versicherungssumme;
A 24.2.2.4	die geographische Lage des Versicherungsortes; sowie
A 24.2.2.5	die ggf. vereinbarten Erweiterungen des Versicherungsschutzes (siehe Nr. A 1.2).
A 24.2.3	Der vom Versicherer gemäß Nr. A 24.2.1 ermittelte Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Soweit bei Rundungen die zweite Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.
A 24.3	Anpassung
A 24.3.1	Ergibt die Überprüfung gemäß Nr. A 24.2, auch unter Berücksichtigung aller Kriterien gemäß Nr. A 24.2.2, einen niedrigeren Schaden- und Kostenbedarf, wird der bisherige Beitrag abgesenkt.
A 24.3.2	Bei einer Steigerung darf die Anpassung 10 Prozent des bisherigen Beitrages nicht übersteigen.
A 24.3.3	Bei einer Absenkung oder Steigerung des Beitrags erfolgt die Anpassung maximal bis zur Höhe des Tarifbeitrages für neu abzuschließende Verträge mit dem gleichen Versicherungsumfang sowie den gleichen Versicherungsbedingungen; hierdurch wird eine Schlechterstellung gegenüber neu abzuschließenden Verträgen vermieden.
A 24.4	Inkrafttreten
A 24.4.1	Die Beitragsanpassung erfolgt zum 01.07. eines jeden Jahres; fällt die Hauptfälligkeit des Vertrages auf einen darauf folgenden Zeitpunkt (z. B. 01.10.), so erfolgt die Beitragsanpassung zu diesem Zeitpunkt.
A 24.4.2	Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer die Anpassung des Beitrags spätestens einen Monat vor dem Beginn des neuen Versicherungsjahres in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mit.
A 24.5	Ausnahmen
A 24.5.1	Die Anpassung unterbleibt, wenn der gemäß Nr. A 24.2 maßgebende Prozentsatz unter 2 liegt oder wenn seit dem im vereinbarten Versicherungsbeginn (siehe Nr. B 1.1) noch kein ganzes Versicherungsjahr vergangen ist.
A 24.5.2	Ebenfalls unterbleibt eine Anpassung gemäß Nr. A 24.2, wenn in keinem der vier vorangegangenen Geschäftsjahren die jeweiligen Schadenaufwendungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres und die jeweiligen Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb des Geschäftsjahres die jeweils gebuchten Beitragseinnahmen (ohne Versicherungsteuer) des Geschäftsjahres überschritten haben.
A 24.6	Kündigungsrecht
	Erhöht der Versicherer den Beitrag, kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung, den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erklärt werden.

Abschnitt B

B 1	Beginn des Versicherungsschutzes
B 1.1	Beginn des Versicherungsschutzes
	Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.
B 1.2	Beitragszahlung, Zahlungsperiode, Versicherungsperiode, Versicherungsjahr
B 1.2.1	Beitragszahlung
	Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

B 1.2.2	Zahlungsperiode
	Die Zahlungsperiode umfasst, je nach Vereinbarung, bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr. Beim Einmalbeitrag entspricht die Zahlungsperiode der vereinbarten Vertragsdauer. Die Vertragsdauer, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Nr. B 2.1 geregelt.
B 1.2.3	Versicherungsperiode
	Die Zahlungsperiode gemäß Nr. B 1.2.2 ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz.
B 1.2.4	Versicherungsjahr
	Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.
B 1.3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
B 1.3.1	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags
	Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
B 1.3.2	Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug
	Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gemäß Nr. B 1.3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
B 1.3.3	Leistungsfreiheit des Versicherers
	Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gemäß Nr. B 1.3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.
B 1.4	Folgebeitrag
B 1.4.1	Fälligkeit
	Ein Folgebeitrag wird am Monattersten der vereinbarten Zahlungsperiode (siehe Nr. B 1.2.2) fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.
B 1.4.2	Verzug und Schadensersatz
	Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat. Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
B 1.4.3	Mahnung
	Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen. Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.
B 1.4.4	Leistungsfreiheit nach Mahnung
	Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B 1.4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B 1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird. Die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß Nr. B 1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B 1.5 Lastschriftverfahren

B 1.5.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B 1.5.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Bei monatlicher Beitragszahlung (die monatliche Beitragszahlung ist nur bei Teilnahme am Lastschriftverfahren möglich), ist der Versicherer darüber hinaus berechtigt, den Vertrag auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) aufgefordert worden ist. Durch die Kreditinstitute erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen SEPA-Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B 1.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B 1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B 1.6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von vierzehn Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B 1.6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu. Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B 1.6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B 1.6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B 1.6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 2 Dauer und Ende des Vertrages; Kündigung

B 2.1 Dauer und Ende des Vertrags

B 2.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B 2.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B 2.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B 2.1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B 2.1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B 2.2 Kündigung nach dem Versicherungsfall

B 2.2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B 2.2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

B 2.2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B 3 Anzeigepflicht; Gefahrerhöhung; andere Obliegenheiten

B 3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B 3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Nr. B 3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B 3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B 3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht gemäß Nr. B 3.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B 3.1.2.2 Kündigung Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht gemäß Nr. B 3.1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B 3.1.2.3 Vertragsänderung Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht gemäß Nr. B 3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Zahlungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3.1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B 3.1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B 3.1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B 3.1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B 3.1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B 3.2 Gefahrerhöhung

B 3.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B 3.2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

B 3.2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

B 3.2.1.3 Eine Gefahrerhöhung gemäß Nr. B 3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B 3.2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

B 3.2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B 3.2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

B 3.2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B 3.2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B 3.2.3.1 Kündigungsrecht Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung gemäß Nr. B 3.2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen gemäß Nrn. B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B 3.2.3.2 Vertragsänderung Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3.2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung gemäß Nr. B 3.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B 3.2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B 3.2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten gemäß Nr. B 3.2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B 3.2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung gemäß den Nrn. B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Nr. B 3.2.5.1 Absatz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

- B 3.2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
- soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war
 - oder
 - wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war
 - oder
 - wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

B 3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B 3.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- B 3.3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
- die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen oder berufsgenossenschaftlichen Sicherheitsvorschriften. Als gesetzliche oder behördliche Sicherheitsvorschriften gelten auch alle von Bau- und Ordnungsbehörden oder von sonstigen staatlichen Stellen sowie von den jeweiligen Berufsgenossenschaften geforderten Schadenverhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen;
 - die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

- B 3.3.1.2 Rechtsfolgen
- Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B 3.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- B 3.3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- B 3.3.2.2 zusätzlich zu Nr. B 3.3.2.1 gilt:
Der Versicherungsnehmer hat
- dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
 - Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß den Nrn. B 3.3.2.1 und B 3.3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B 3.3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- B 3.3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit gemäß den Nrn. B 3.3.1 oder B 3.3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

- B 3.3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

- B 3.3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

B 4 Weitere Regelungen

B 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B 4.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B 4.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht gemäß Nr. B 4.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Nr. B 3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B 4.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- B 4.1.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

- B 4.1.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- B 4.1.3.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- B 4.1.4.1 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- B 4.1.4.2 Die Regelungen gemäß Nr. B 4.1.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B 4.2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B 4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B 4.2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen gemäß Nr. B 4.2.2 entsprechend Anwendung.

B 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B 4.3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- B 4.3.1.1 den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;

- B 4.3.1.2 ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;

- B 4.3.1.3 Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B 4.3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B 4.3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B 4.4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B 4.5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden:

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
Platz der Mecklenburgischen 1, 30625 Hannover
Postanschrift: 30619 Hannover
E-Mail: Privat.Gewerbe@mecklenburgische.de
Internet: www.mecklenburgische.de
Telefon: 0511 5351-513 · Telefax: 0511 5351-8499

Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

B 4.5.1 Versicherungsombudsmann

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsnehmer, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Die Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

B 4.5.2 Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: 0800 2 100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

B 4.5.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

B 4.5.3.1 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B 4.5.3.2 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B 4.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B 4.7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B 4.8 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4.9 Versicherung für fremde Rechnung

B 4.9.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B 4.9.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

B 4.9.3 Kenntnis und Verhalten

B 4.9.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

B 4.9.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B 4.9.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B 4.10 Aufwendungsersatz

B 4.10.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

B 4.10.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

B 4.10.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

B 4.10.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz gemäß den Nrn. B 4.10.1.1 und B 4.10.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B 4.10.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B 4.10.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß Nr. B 4.10.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschließen.

B 4.10.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

B 4.10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

B 4.10.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

B 4.10.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach Nr. B 4.10.2.1 entsprechend kürzen.

B 4.11 Übergang von Ersatzansprüchen

B 4.11.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B 4.11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B 4.12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

B 4.12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

B 4.12.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Versicherungsfalles durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B 4.12.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B 4.12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 als bewiesen.

B 4.13 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

B 4.14 Salvatorische Bestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder der vereinbarten Klauseln unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, soweit Treu und Glauben dem nicht entgegenstehen.

Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen und wirtschaftlich Vernünftigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Klauseln für die gewerbliche Gebäude-Versicherung

Die Bestimmungen der nachfolgend genannten Klauseln gelten nur, sofern diese im Versicherungsvertrag ausdrücklich vereinbart wurden. Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren nicht genommen ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

OBLIGATORISCHE KLAUSELN

SK 3601 Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften
SK 3602 Elektrische Anlagen
SK 3603 Prüfung von elektrischen Anlagen
SK 3611 Überwachung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischem Starkstrom

FAKULTATIVE KLAUSELN

SK 1101 Schäden durch radioaktive Isotope
SK 1302 Sachverständigenkosten
SK 1309 Regiekosten
SK 1405 Neu hinzukommende Gebäude
SK 1406 Mitversicherung der vom Eigentümer eingefügten mobilen Sachen
SK 1407 Mitversicherung der vom Eigentümer eingefügten, aber im selben Gebäude ausgelagerten, Sachen
SK 1408 Anbauküchen in vermieteten Wohnungen
SK 1409 Nachträglich vom Wohnungseigentümer oder Mieter eingefügte Sachen
SK 1410 Transport- und Lagerkosten
SK 1411 Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung
SK 1412 Mehrkosten für die Verwendung von umweltfreundlichen oder energieeffizienten Materialien
SK 1413 Ausfall regenerativer Energieversorgung
SK 1414 Kosten für die Müllentsorgung und Desinfektion nach Auszug von Messies oder Mietnomaden
SK 1508 Kunstgegenstände
SK 1550 Wärmepumpen, Kleinwindkraftanlagen zur Stromerzeugung und Geothermieanlagen auf dem Versicherungsgrundstück
SK 1606 Verzicht auf den Einwand grober Fahrlässigkeit bei Herbeiführung des Versicherungsfalles
SK 1607 Verzicht auf den Einwand grober Fahrlässigkeit bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften oder Obliegenheiten

SK 1990 Absperrkosten und Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen
SK 2700 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
SK 2801 Kosten für die Beseitigung durch Blitzschlag oder Sturm / Hagel beschädigter Bäume
SK 2802 Kosten für die Wiederbepflanzung von gärtnerischen Anlagen
SK 3000 Gewerbe-Schutzbrief
SK 3103 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen
SK 3117 Schäden durch Marder oder Waschbären
SK 3118 Diebstahl durch unbefugte Dritte
SK 3119 Kosten für die Beseitigung von Aufbruchschäden durch Fehlalarm von Rauchmeldern
SK 3120 Gebäudeschäden durch den unbemerkten Todesfall eines Mieters
SK 3121 Abhandenkommen von Schlüsseln
SK 3126 Ausschluss von Terrorakten
SK 3303 Gebäudeschäden durch Einbruch
SK 3610 Brandschutzanlagen
SK 3802 Freiwillige Zuwendungen nach einem Brandschaden
SK 5101 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen
SK 5108 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück
SK 5109 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes
SK 5110 Verstopfung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück
SK 5201 Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen
SK 5416 Bruchschäden an Armaturen
SK 5418 Bruchschäden an Sanitärobjekten, Heizkörpern, Heizkesseln und Boilern
SK 5419 Schadenssuchkosten (Leckortungskosten) bei nicht versicherten Leitungswasserschäden
SK 5420 Leitungswasserschäden (Nässeschäden) bei undichten Fugen und Abdichtungen
SK 5610 Brandschutzanlagen
SK 6502 Vorzeitiger Versicherungsbeginn vor Bezugsfertigkeit bei Neubauten

1. OBLIGATORISCHE KLAUSELN Diese Klauseln gelten für alle Verträge vereinbart.

KLAUSELN FÜR DIE GEFAHR FEUER

SK 3601 Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

- Die „Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ sind im Betrieb ordnungsgemäß bekanntzumachen.
- Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner Repräsentanten begangen werden.

SK 3602 Elektrische Anlagen

- Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle 12 Monate auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.
- Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Obliegenheiten, hat der Versicherer folgende Rechte:
Er kann unter den in Nrn. B 3.3.3 Mecklenburgische ABGG 2023 bzw. B 3.3.3. Mecklenburgische ABGI 2023 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefährderrhöhung, so gelten zusätzlich die Nrn. B 3.2 Mecklenburgische ABGG 2023 bzw. B 3.2 Mecklenburgische ABGI 2023.

SK 3603 Prüfung von elektrischen Anlagen

Abweichend von den Regelungen der Klausel SK 3602 „Elektrische Anlagen“ verzichtet der Versicherer auf die nächstfällige Prüfung, falls bei einer Prüfung gemäß Nr. 1 der Klausel SK 3602 keine erheblichen Mängel festgestellt werden.

SK 3611 Überwachung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischem Starkstrom

- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die elektrische Starkstromanlage aufgrund der „Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 Volt“ im Laufe eines jeden Jahres mindestens einmal nachprüfen zu lassen und die gefundenen Mängel zu beseitigen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, hat der Versicherer folgende Rechte:
Er kann unter den in Nrn. B 3.3.3 Mecklenburgische ABGG 2023 bzw. B 3.3.3. Mecklenburgische ABGI 2023 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefährderrhöhung, so gelten zusätzlich die Nrn. B 3.2 Mecklenburgische ABGG 2023 bzw. B 3.2 Mecklenburgische ABGI 2023.

2. FAKULTATIVE KLAUSELN Diese Klauseln gelten nur, sofern ausdrücklich vereinbart.

GEMEINSAME KLAUSELN FÜR DIE GEFAHREN FEUER, LEITUNGSWASSER, STURM/HAGEL UND WEITERE NATURGEFAHREN

SK 1101 Schäden durch radioaktive Isotope

Nr. A 1.1 Mecklenburgische ABGG 2023 bzw. Nr. A 1.1 Mecklenburgische ABGI 2023 werden wie folgt erweitert:

- Versichert sind Schäden durch radioaktive Isotope an versicherten Sachen, insbesondere durch Kontamination und Aktivierung.
Voraussetzungen sind:
a) Diese Schäden sind Folge eines versicherten Schadenereignisses und
b) die Isotope waren betriebsbedingt am Versicherungsort vorhanden oder wurden dort betriebsbedingt verwendet.
Nicht versichert sind Schäden durch radioaktive Isotope von Kernreaktoren.
- Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles nach Nr. 1 werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

SK 1302 Sachverständigenkosten

Nr. A 17.6 Mecklenburgische ABGG 2023 wird wie folgt erweitert:

1. Im Sachverständigenverfahren ersetzt der Versicherer auch den Kostenanteil des Versicherungsnehmers, sofern der entschädigungspflichtige Schaden, inklusive versicherter Kosten, den Betrag von 25.000 € übersteigt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

SK 1309 Regiekosten

Nr. A 10 Mecklenburgische ABGG 2023 bzw. Nr. A 11 Mecklenburgische ABGI 2023 werden wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten des Versicherungsnehmers, die im Rahmen der Abwicklung eines Versicherungsfalles (z. B. Einholung von Angeboten, Koordination der Handwerker) entstanden sind (Regiekosten). Voraussetzung ist, dass der entschädigungspflichtige Schaden, inklusive versicherter Kosten, den Betrag von 25.000 EUR übersteigt.
2. Keine Entschädigung wird geleistet für Aufwendungen aufgrund einer nicht vom Versicherer veranlassenen Beauftragung eines Rechtsanwaltes oder Sachverständigen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

SK 1405 Neu hinzukommende Gebäude

Nr. A 12 Mecklenburgische ABGG 2023 wird wie folgt erweitert:

1. Als Versicherungsort gelten auch neu hinzukommende Gebäude innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zu 3 Monaten nach deren Hinzukommen. Darüber hinausgehender Versicherungsschutz muss beantragt werden.
2. Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung; Schäden durch Terrorakte; Schäden durch Kriegsmunition sowie Sengschäden;
 - b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Ruß, Überschalldruckwellen;
 - c) Leitungswasser;
 - d) Sturm, Hagel, weitere Naturgefahren.
3. Die Sicherheitsvorschriften gemäß Nr. A 18 Mecklenburgische ABGG 2023 und zur Gefährderrhöhung gemäß Nr. A 19 Mecklenburgische ABGG 2023 bleiben unberührt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

SK 1406 Mitversicherung der vom Eigentümer eingefügten mobilen Sachen

Nr. A 8.3 Mecklenburgische ABGG 2023 wird wie folgt erweitert:

1. Mitversichert sind auch vom Eigentümer in das Gebäude eingefügte mobile Sachen (Schränkwände, Herde, Mikrowellengeräte, Waschmaschinen, Kühlschränke und Tiefkühlschränke).
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangt werden kann.

SK 1407 Mitversicherung der vom Eigentümer eingefügten, aber im selben Gebäude ausgelagerten, Sachen

Nr. A 8.3 Mecklenburgische ABGG 2023 wird wie folgt erweitert:

1. Mitversichert sind auch vom Eigentümer in das Gebäude eingefügte, jedoch vom Mieter im selben Gebäude – in einem zur Wohnung gehörenden Abstellraum – ausgelagerte Einbauküchen, Einbauschränke, Einbauserde, Einbaumöbel, Zimmertüren, Waschbecken und Badewannen. Diese Aufzählung ist abschließend.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangt werden kann.

SK 1408 Anbauküchen in vermieteten Wohnungen

Nr. A 8.3 Mecklenburgische ABGG 2023 wird wie folgt erweitert:

1. Als versicherte Gebäudebestandteile gelten serienmäßig vorgefertigte Anbauküchen inklusive elektrischer Kucheneinbaugeräte, die der Versicherungsnehmer oder der Gebäudeeigentümer auf seine Kosten dem Mieter der Wohnung zur Verfügung gestellt hat.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangt werden kann.

SK 1409 Nachträglich vom Wohnungseigentümer oder Mieter eingefügte Sachen

Nr. A 8.6 Mecklenburgische ABGG 2023 wird wie folgt erweitert:

1. Mitversichert sind alle in das Gebäude nachträglich eingefügten Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangt werden kann.

SK 1410 Transport- und Lagerkosten

Nr. A 10 Mecklenburgische ABGG 2023 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer erstattet Transport- und Lagerkosten. Das sind Kosten für den Transport und die Lagerung versicherter Sachen, wenn das Gebäude infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.
2. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil des Gebäudes wieder zumutbar ist, längstens für den vereinbarten Zeitraum.
3. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangt werden kann.

SK 1411 Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung

Nr. A 10 Mecklenburgische ABGG 2023 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch die tatsächlich angefallenen Mehrkosten für energetische Modernisierungen, die behördlich nicht vorgeschrieben sind.
2. Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass
 - a) diese Modernisierungen dem Stand der Technik für Neubauten entsprechen; und
 - b) nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf das Doppelte des vereinbarten Betrages begrenzt.

SK 1412 Mehrkosten für die Verwendung von umweltfreundlichen oder energieeffizienten Materialien

Nr. A 10 Mecklenburgische ABGG 2023 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt Mehrkosten, die zusätzlich zur versicherten Entschädigungsleistung entstehen, wenn bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile umweltfreundliche Materialien verwendet werden.
2. Umweltfreundliche Materialien sind zum Beispiel Baustoffe aus nachwachsenden Rohstoffen und Naturfarben.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf das Doppelte des vereinbarten Betrages begrenzt.

SK 1413 Ausfall regenerativer Energieversorgung

Nr. A 10 Mecklenburgische ABGG 2023 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt die Mehrkosten für Energie, die durch den versicherten Ausfall von Anlagen des Versicherungsnehmers zur regenerativen Energieversorgung entstehen. Zu den Mehrkosten zählt auch der Stromverlust aus Stromspeichern infolge eines Versicherungsfalles.
2. Anlagen der regenerativen Energieversorgung sind Photovoltaikanlagen und Anlagen auf Grundlage von Solarthermie, oberflächennaher Geothermie sowie sonstige Wärmepumpenanlagen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf das Doppelte des vereinbarten Betrages begrenzt.

SK 1414 Kosten für die Müllentsorgung und Desinfektion nach Auszug von Messies oder Mietnomaden

Nr. A 10 Mecklenburgische ABGG 2023 wird wie folgt erweitert:

1. Versichert sind die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Müllentsorgung aus versicherten Gebäuden und die Desinfektion der vermieteten Räume nach Auszug von Messies oder Mietnomaden. Der Versicherer leistet Entschädigung für die unmittelbar aus der Vermüllung entstandenen Entsorgungs- und Desinfektionskosten. Dazu gehören auch Schädlingsbekämpfungskosten.
 - a) Messie ist eine unter Vermüllungssyndrom leidende Person, die zwanghaft Gegenstände mit fraglichem Nutzwert sammelt und hortet. Dies führt im Extremfall zu einer Vermüllung des gesamten Wohnbereichs.
 - b) Mietnomade ist ein Mieter, der nach dem Einzug keine Mietzahlung geleistet hat bzw. von vornherein nicht die Absicht hat, die vereinbarte Miete zu zahlen.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Mietnomaden unverzüglich wegen Betrugs nach § 263 StGB bei der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, hat der Versicherer folgende Rechte:
Er kann unter den in Nrn. B 3.3.3 Mecklenburgische ABGG 2023 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
3. Der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel beginnt frühestens mit dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Versicherungsbeginn gemäß Nr. B 1.1 Mecklenburgische ABGG 2023.
Für Versicherungsfälle, die innerhalb der Wartezeit eintreten, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch, wenn sich die Auswirkungen eines Versicherungsfalles auf einen Zeitraum nach der Wartezeit erstrecken.
Die Wartezeit entfällt, soweit gleichartiger Versicherungsschutz bereits über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur in dem Umfang, in dem kein Ersatz aus der hinterlegten Mietkaution oder aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

SK 1508 Kunstgegenstände

Nr. A 13 Mecklenburgische ABGG 2023 bzw. Nr. A 14.1 Mecklenburgische ABGI 2023 werden wie folgt geändert:

1. Versicherungswert von Kunstgegenständen und Antiquitäten ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.
2. Für den Versicherungswert von Gebäuden sind Kunstgegenstände und Antiquitäten nur mit dem Preis für das Anfertigen qualifizierter Kopien zu berücksichtigen.
3. Antiquitäten sind Sachen, die über 100 Jahre alt sind, jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

SK 1550 Wärmepumpen, Kleinwindkraftanlagen zur Stromerzeugung und Geothermieanlagen auf dem Versicherungsgrundstück

Nr. A 8.7.2 Mecklenburgische ABGG 2023 wird wie folgt erweitert:

1. Versichert sind Wärmepumpen, Kleinwindkraftanlagen zur Stromerzeugung und Geothermieanlagen soweit sich diese auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Nr. A 12 Mecklenburgische ABGG 2023) befinden.
2. Der Montageort der in Nr. 1 genannten Anlagen muss den gesetzlichen, bautechnischen und statischen Anforderungen entsprechen.
3. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangt werden kann.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

SK 1606 Verzicht auf den Einwand grober Fahrlässigkeit bei Herbeiführung des Versicherungsfalles

Abweichend von Nr. B 4.12.1.2 Mecklenburgische ABGG 2023 bzw. von Nr. B 4.12.1.2 Mecklenburgische ABGI 2023 gilt Folgendes:

1. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles kann der Versicherer seine Entschädigung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen.
2. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, sofern der entschädigungspflichtige Schaden, inklusiver versicherter Kosten, den Betrag von 2,5 Mio. EUR nicht übersteigt.
3. Ist der entschädigungspflichtige Schaden (inklusive versicherter Kosten) höher als 2,5 Mio. EUR, wird die gesamte Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis gemäß Nr. B 4.12.1.2 Mecklenburgische ABGG 2023 bzw. Nr. B 4.12.1.2 Mecklenburgische ABGI 2023 gekürzt.
4. Der Verzicht gemäß Nr. 2 gilt nicht bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten gemäß den Nrn. A 18 und A 19; B 3.3.1 und B 3.3.2 Mecklenburgische ABGG 2023 bzw. Mecklenburgische ABGI 2023.

SK 1607 Verzicht auf den Einwand grober Fahrlässigkeit bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften oder Obliegenheiten

Abweichend von den Nrn. A 18, A19, B 3.3.1 und B 3.3.2 Mecklenburgische ABGG 2023 gilt Folgendes:

1. Bei grob fahrlässiger Verletzung von Sicherheitsvorschriften oder Obliegenheiten kann der Versicherer seine Entschädigung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen.
2. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand grober Fahrlässigkeit, sofern der entschädigungspflichtige Schaden, inklusive versicherter Kosten, den Betrag von 2.500 € nicht übersteigt.
3. Ist der entschädigungspflichtige Schaden (inkl. Kosten) höher als 2.500 €, wird die gesamte Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis gemäß Nr. B 3.3.3 Mecklenburgische ABGG 2023 gekürzt.

SK 1990 Absperrkosten und Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Nr. A 10 Mecklenburgische ABGG 2023 bzw. Nr. A 11 Mecklenburgische ABGI 2023 werden wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer erstattet Absperrkosten und Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen.
 - a) Absperrkosten
Das sind Aufwendungen die für das Absperrern von Straßen, Wegen und Grundstücken entstehen.
 - b) Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen
Das sind Kosten zur Beseitigung einer durch den Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks entstandenen Gefahr, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist (Verkehrssicherungspflicht).
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im vereinbarten Betrag begrenzt.

GEMEINSAME KLAUSELN FÜR DIE GEFAHREN FEUER UND WEITERE NATURGEFAHREN

SK 2700 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

Nr. A 10 Mecklenburgische ABGG 2023 bzw. Nr. A 11 Mecklenburgische ABGI 2023 werden wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt Dekontaminationskosten.
Das sind Kosten, die aufgrund von öffentlich-rechtlichen Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen. Ersetzt werden Kosten, um

- a) das Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen, zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu verpacken;
- c) insoweit den Zustand des Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

2. Die Kosten werden ersetzt, soweit die öffentlich-rechtlichen Anordnungen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie sind aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren.
- b) Sie betreffen eine Kontamination, die nachweislich durch diesen Versicherungsfall entstanden ist.
- c) Sie sind innerhalb von neun Monaten seit dem Versicherungsfall ergangen.

3. Ist das Erdreich bereits kontaminiert und wird es durch den Versicherungsfall zusätzlich verunreinigt, gilt Folgendes:

Es werden nur die Aufwendungen ersetzt, die über die Beseitigung der bestehenden Kontamination hinausgehen. Unerheblich ist dabei, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

4. Nicht ersetzt werden Aufwendungen wegen sonstiger öffentlich-rechtlicher Anordnungen oder wegen sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen.

5. Die Kosten nach Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß der Nr. A 10.1 Mecklenburgische ABGG 2023 bzw. der Nr. A 11.1 Mecklenburgische ABGI 2023.

6. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich zu melden, wenn er eine öffentlich-rechtliche Anordnung erhält. Das muss er auch dann unverzüglich tun, wenn längere Rechtsbehelfsfristen bestehen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, hat der Versicherer folgende Rechte:

Er kann unter den in Nrn. B 3.3.3 Mecklenburgische ABGG 2023 bzw. B 3.3.3 Mecklenburgische ABGI 2023 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

7. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die jeweils vereinbarten Beträge begrenzt.

GEMEINSAME KLAUSELN FÜR DIE GEFAHREN FEUER UND STURM/HAGEL

PK 2801 Kosten für die Beseitigung durch Blitzschlag oder Sturm/Hagel beschädigter Bäume

Nr. A 10 Mecklenburgische ABGG 2023 wird wie folgt erweitert:

Der Versicherer ersetzt die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um Bäume oder deren Teile von dem Versicherungsgrundstück zu entfernen, abzutransportieren und zu entsorgen.

Die folgenden Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein:

- a) Die Bäume sind durch Blitzschlag oder Sturm/Hagel umgestürzt, abgeknickt oder derart beschädigt, dass sie entfernt werden müssen.
- b) Eine natürliche Regeneration dieser Bäume ist nicht zu erwarten.
- c) Der Versicherungsnehmer trägt für die Bäume die Gefahr. Bereits abgestorbene Bäume sind nicht versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

PK 2802 Kosten für die Wiederbepflanzung von gärtnerischen Anlagen

Nr. A 10 Mecklenburgische ABGG 2023 wird wie folgt erweitert:

Der Versicherer ersetzt die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um gärtnerische Anlagen (Blumen, Sträucher, Büsche und Grasflächen) zu entfernen, abzutransportieren und zu entsorgen sowie wieder zu bepflanzen.

Die folgenden Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein:

- a) Die Pflanzen wurden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm oder Hagel umgestürzt, abgeknickt oder beschädigt.
 - b) Eine natürliche Regeneration dieser Pflanzen ist nicht zu erwarten.
 - c) Der Versicherungsnehmer trägt für die gärtnerischen Anlagen die Gefahr. Kein Versicherungsschutz besteht für bereits abgestorbene Pflanzen, jede Art von Topfbepflanzungen und Bäume.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

KLAUSELN FÜR DIE GEFAHR FEUER

SK 3000 Gewerbe-Schutzbrief

1. Service und Notruf-Telefon

- a) In Erweiterung von Nr. A 1.1.1 Mecklenburgische ABGG 2023 bzw. Nr. A 1.1.1 Mecklenburgische ABGI 2023 erbringt der Versicherer im Notfall (Schadensereignis) die in Nr. 3 bis 12 genannten Leistungen als Service. Voraussetzung ist, dass die Ursache des Schadensereignisses während der Vertragslaufzeit eingetreten ist. Die Instandhaltung bzw. Wartung der Geräte und Installationen, die zum Betrieb des Versicherungsnehmers gehören, ist nicht versichert.

- b) Voraussetzung für die Erbringung der Serviceleistungen und den Kostenersatz ist, dass der Versicherungsnehmer das Schadensereignis über ein vom Versicherer eingerichtetes Notruf-Telefon meldet und dem Versicherer die unverzügliche Organisation der Leistung überlässt. Das Notruf-Telefon ist hierfür unter der Telefonnummer 0800 - 1797-981 an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zu erreichen.

2. Kostenersatz und Entschädigungsgrenzen

Für die in Nr. 3 bis 12 genannten Serviceleistungen übernimmt der Versicherer jeweils die Kosten von höchstens 500 EUR pro Schadenereignis. Der Ersatz von Kosten ist in diesen Fällen auf 1.500 EUR für alle Schadenereignisse begrenzt, die der Versicherungsnehmer oder eine in seinem Interesse handelnde Person innerhalb eines Versicherungsjahres an das vom Versicherer eingerichtete Notruf-Telefon meldet (Jahreshöchstleistung).

Erfolgt die Meldung eines Schadenereignisses nicht über das vom Versicherer eingerichtete Notruf-Telefon (siehe Nr. 1b)), ist die Entschädigung des Versicherers auf 150 EUR pro Schadenereignis begrenzt.

3. Schlüsseldienst im Notfall

Gelangt der Versicherungsnehmer oder eine in seinem Interesse handelnde Person nicht in das versicherte Objekt (Versicherungsort gemäß Nr. A 12 Mecklenburgische ABGG 2023 bzw. Nr. A 13 Mecklenburgische ABGI 2023), weil der Schlüssel für die Eingangstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder er sich versehentlich ausgesperrt hat, organisiert der Versicherer das Öffnen der Eingangstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst). Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Eingangstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte. Diese Leistungen übernimmt der Versicherer auch, wenn der Versicherungsnehmer oder eine in seinem Interesse handelnde Person ohne Verschulden oder aufgrund eines versehentlichen Vorfalles im versicherten Objekt eingesperrt ist und dieses nicht verlassen kann.

4. Rohrreinigungsservice im Notfall

- Wenn Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann, organisiert der Versicherer den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma und übernimmt die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung.
- Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn
 - die Rohrverstopfung bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden war oder
 - die Ursache der Rohrverstopfung für den Versicherungsnehmer erkennbar außerhalb des versicherten Objektes liegt.

5. Sanitär-Installateurservice im Notfall

- Wenn aufgrund eines Defektes an einer Armatur, der Spülung des WCs oder des Urinals oder am Haupthahn das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist, organisiert der Versicherer den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defektes.
- Der Versicherer erbringt keine Leistungen
 - für die Behebung von Defekten an Boilern, Durchlauferhitzern und anderen Geräten/ Einrichtungen der Wasseraufbereitung/ -speicherung sowie Defekte, die vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,
 - für den Austausch defekter Dichtungen und für die Behebung von Schäden durch Verkalkung,
 - für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation.

6. Elektro-Installateurservice im Notfall

- Bei Defekten an der Elektroinstallation organisiert der Versicherer den Einsatz eines Elektro-Installationsbetriebes und übernimmt die Kosten für die Behebung des Defektes.
- Der Versicherer erbringt keine Leistungen
 - für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülern, Herden, Backöfen, Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen, Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehern, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern,
 - für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern,
 - für die Behebung von Defekten, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,
 - für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Elektroinstallation des versicherten Betriebes.

7. Notheizung

- Fällt während der Heizperiode die Heizungsanlage unvorhergesehen aus und kann nicht wieder in Betrieb genommen werden, so stellt der Versicherer elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung und übernimmt hierfür die Kosten.
- Der Versicherer erbringt keine Leistungen für Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

8. Bekämpfung von Schädlingen

- Ist das versicherte Objekt von Schädlingen befallen und kann der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden, organisiert der Versicherer die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma und übernimmt die Kosten. Schädlinge sind Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
- Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn der Befall des versicherten Objektes durch Schädlinge für den Versicherungsnehmer bereits vor Vertragsbeginn erkennbar war.

9. Entfernung von Wespenestern

- Wird ein Wespen-, Hornissen- oder Bienennest entdeckt, organisiert der Versicherer dessen fachgerechte Entfernung und Umsiedlung und übernimmt die hierbei entstehenden Kosten.

- Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn
 - die Entfernung bzw. Umsiedlung des Nestes aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist,
 - das Nest bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war.

10. Kinderbetreuung im Notfall

- Der Versicherer organisiert innerhalb Deutschlands die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die mit dem Versicherungsnehmer (Betriebsinhaber) in einem Haushalt leben, wenn dieser durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert ist und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.
- Die Betreuung erfolgt so lange, bis sie anderweitig, z. B. durch einen Verwandten, übernommen werden kann. Der Versicherer übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.

11. Unterbringung von Haustieren im Notfall

- Der Versicherer organisiert innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen und Ziervögeln, die mit dem Versicherungsnehmer (Betriebsinhaber) in einem Haushalt leben, wenn dieser durch Unfall, Noteinweisung in ein Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert ist und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.
- Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim. Der Versicherer übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.

12. Psychologische Erstberatung

Wird nach einem Versicherungsfall psychologische Hilfe benötigt, organisiert der Versicherer die Durchführung eines Erstgesprächs durch einen Psychologen oder Psychotherapeuten und übernimmt hierfür die Kosten.

13. Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung für den Gewerbe-Schutzbrief in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag nach Nr. 1 a) (Mecklenburgische ABGG 2023 bzw. Mecklenburgische ABGI 2023) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

SK 3103 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöchanlagen

Nr. A 1.1.1 Mecklenburgische ABGG 2023 bzw. Nr. A 1.1.1 Mecklenburgische ABGI 2023 werden wie folgt erweitert:

- Der Versicherer ersetzt Schäden an versicherten Sachen, die durch Wasserlöchanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
- Wasserlöchanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöchanlage am Versicherungsort. Zu Wasserlöchanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöchanlage dienen.
- Innerhalb von Gebäuden sind Schäden durch
 - Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöchanlagen;
 - Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen mitversichert.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

- Nicht versicherte Schäden
 - Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch
 - Druckproben;
 - Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöchanlage;
 - Schwamm sowie alle Arten von Hausfäulepilzen;
 - Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöchanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat,
 - Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung; Terrorakte; Kriegsmunition sowie Sengschäden;
 - Erdbeben.
 - Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
- Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer
 - in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;
 - die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
 - nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 5 genannten Obliegenheiten, hat der Versicherer folgende Rechte:

Er kann unter den in Nrn. B 3.3.3 Mecklenburgische ABGG 2023 bzw. B 3.3.3. Mecklenburgische ABGI 2023 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gelten zusätzlich die Nrn. B 3.2 Mecklenburgische ABGG 2023 bzw. B 3.2 Mecklenburgische ABGI 2023.

- Im Übrigen gelten die Regelungen der Klausel SK 3610 „Brandschutzanlagen“, soweit diese vereinbart ist.

SK 3117 Schäden durch Marder oder Waschbären

Nr. A 10 Mecklenburgische ABGG 2023 wird wie folgt erweitert:

- Der Versicherer ersetzt Schäden innerhalb von Gebäuden, die unmittelbar durch Marder oder Waschbären entstanden sind an
 - elektrischen Leitungen und Anlagen oder
 - der Dämmung und Unterspannbahnen.
- Nicht versichert sind Folgeschäden aller Art, z. B. durch das Fehlen elektrischer Spannungen.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- Die Gesamtentschädigung gemäß Nr. 1 ist innerhalb eines Versicherungsjahres auf das Vierfache des vereinbarten Betrags begrenzt.

SK 3118 Diebstahl durch unbefugte Dritte

Nr. A 10 Mecklenburgische ABGG 2023 wird wie folgt erweitert:

- Diebstahl durch unbefugte Dritte**

Der Versicherer ersetzt den Diebstahl von versicherten Sachen einschließlich der durch den Diebstahl bedingten notwendigen Instandsetzungsarbeiten.
- Entschädigung**

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Es erfolgt keine Entschädigung, soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangt werden kann.
- Selbstbeteiligung**

Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 € je Versicherungsfall vereinbart.
- Jahreshöchstentschädigung**

Die Gesamtentschädigung ist innerhalb eines Versicherungsjahres auf das Vierfache des vereinbarten Betrags begrenzt.
- Kündigungsrecht**
 - Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) verlangen, dass der Versicherungsschutz dieser Klausel mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
 - Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

SK 3119 Kosten für die Beseitigung von Aufbruchschäden durch Fehlalarm von Rauchmeldern

Nr. A 10 Mecklenburgische ABGG 2023 wird wie folgt erweitert:

- Der Versicherer ersetzt die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von Aufbruchschäden durch Fehlalarm von Rauchmeldern. Das sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Fenstern und Türen, wenn sich die Polizei oder Feuerwehr aufgrund des Fehlalarms eines Rauchmelders gewaltsam Zugang zu einer Wohnung verschafft haben.
- Voraussetzung ist, dass der Rauchmelder nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut wurde und vorschriftsgemäß gewartet wurde.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

SK 3120 Gebäudeschäden durch den unbemerkten Todesfall eines Mieters

Nr. A 10 Mecklenburgische ABGG 2023 wird wie folgt erweitert:

- Versichert sind die in Nr. 2 genannten Kosten für die Reparatur oder Instandsetzung von Schäden am versicherten Gebäude, wenn diese durch den unbemerkten Todesfall eines Mieters entstanden sind.
- Der Versicherer erstattet die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für:
 - die Desinfektion der betroffenen Gebäudeteile;
 - das Öffnen der betroffenen Wohnung oder der betroffenen Räume durch einen Schlüsseldienst;
 - die Reparatur der durch Polizei oder Feuerwehr verursachten Schäden an Fenstern oder Türen.Diese Aufzählung ist abschließend.
- Nicht versichert ist der Mietausfall gemäß Nr. A 7 Mecklenburgische ABGG 2023.
- Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur in dem Umfang, in dem kein Ersatz aus der hinterlegten Mietkaution oder aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

SK 3121 Abhandenkommen von Schlüsseln

Nr. A 10 Mecklenburgische ABGG 2023 wird wie folgt erweitert:

- Der Versicherer ersetzt die die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für das Nachmachen von Schlüsseln und die Änderung von Schlössern oder Schließanlagen, sofern Schlüssel für das versicherte Gebäude, die der Versicherungsnehmer (Grundstücks-, Haus- oder Wohnungsverwalter) oder einer seiner Beschäftigten in Gewahrsam genommen haben, durch Einbruchdiebstahl abhanden kommen.

2. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
 - in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssels (siehe Nr. 2 a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
 - aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
 - in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu verschaffen. Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die bei ihm beschäftigt oder mit seiner Zustimmung anwesend sind;
 - mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
 - in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch die bei ihm beschäftigten Personen den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatten.
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen und das Protokoll der polizeilichen Anzeige dem Versicherer einzureichen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, hat der Versicherer folgende Rechte:
- Er kann unter den in Nrn. B 3.3.3 Mecklenburgische ABGG 2023 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangt werden kann, z. B. aus einer gewerblichen Inhaltsversicherung.

SK 3126 Ausschluss von Terrorakten

Nr. A 3.8 Mecklenburgische ABGG 2023 bzw. Nr. A 3.8 Mecklenburgische ABGI 2023 werden wie folgt geändert:

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

SK 3303 Gebäudeschäden durch Einbruch

Nr. A 10 Mecklenburgische ABGG 2023 wird wie folgt erweitert:

- Der Versicherer ersetzt die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, die aus folgendem Grund entstanden sind:

Ein unbefugter Dritter ist in ein Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mit falschen Schlüsseln oder anderen Werkzeugen eingedrungen, um versicherte oder nicht versicherte Sachen zu entwenden. Das gilt auch, wenn er es versucht hat. Versichert sind Kosten, um Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, zu beseitigen. Das gilt nur, soweit sie dem allgemeinen Gebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen. Kosten für Schäden an anderen Sachen sind nicht versichert. Die vorgenannte Aufzählung ist abschließend.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangen kann.

SK 3610 Brandschutzanlagen

- Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH (VdS) oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere
 - Brandmeldeanlagen;
 - Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
 - Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;
 - Sprühwasser-Löschanlagen;
 - Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - Schaum-Löschanlagen;
 - Pulver-Löschanlagen;
 - Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
- Anlagen gemäß Nr. 1 a) oder Nr. 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest anzuzeigen, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis anzuzeigen.

3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
- die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
 - die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
 - bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlageteil außer Betrieb genommen wird;
 - für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
 - Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1 c) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
 - Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
 - ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
 - dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
- Anlagen gemäß Nr. 1 a) und Nr. 1 b) vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
 - Anlagen gemäß Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
 - Anlagen gemäß Nr. 1 c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.
- Bei Anlagen gemäß Nr. 1 c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens 40 Prozent gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 3 oder Nr. 4 genannten Obliegenheiten, hat der Versicherer folgende Rechte:
Er kann unter den in Nrn. B 3.3.3 Mecklenburgische ABGG 2023 bzw. B 3.3.3 Mecklenburgische ABGI 2023 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gelten zusätzlich die Nrn. B 3.2 Mecklenburgische ABGG 2023 bzw. B 3.2 Mecklenburgische ABGI 2023.

SK 3802 Freiwillige Zuwendungen nach einem Brandschaden

Nr. A 11.3 Mecklenburgische ABGG 2023 bzw. Nr. A 12.4 Mecklenburgische ABGI 2023 werden wie folgt erweitert:
Der Versicherer ersetzt freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, auch wenn der Versicherer nicht zugestimmt hat.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

KLAUSELN FÜR DIE GEFAHR LEITUNGSWASSER

SK 5101 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen

- Nrn. A 5.5.8 und A 5.5.10.3 Mecklenburgische ABGG 2023 bzw. Nrn. A 6.4.8 und A 6.4.10.3 Mecklenburgischen ABGI 2023 werden wie folgt erweitert:
- Der Versicherer ersetzt Schäden an versicherten Sachen, die durch Wasserlöschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
 - Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage am Versicherungsort.
Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.
 - Innerhalb von Gebäuden sind Schäden durch
 - Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;

- Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen versichert.
Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.
4. Nicht versicherte Schäden
- Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch
 - Druckproben;
 - Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;
 - Schwamm sowie alle Arten von Hausfäulepilzen;
 - Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung; Terrorakte; Kriegsmunition sowie Sengschäden;
 - Erdbeben;
 - Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
5. Neben den Sicherheitsvorschriften der Nr. A 18 Mecklenburgische ABGG 2023 bzw. Nr. A 18 Mecklenburgische ABGI 2023 gelten die Regelungen der Klausel SK 5610 „Brandschutzanlagen“, soweit diese vereinbart ist.

SK 5108 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

- Nr. A 5.4 Mecklenburgische ABGG 2023 wird wie folgt erweitert:
- Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, soweit
 - diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
 - die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
 - der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
 - Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden durch
 - schadhafte oder undichte Anschlüsse;
 - undichte oder fehlende Rohrverbindungen (Muffe; Flansche);
 - undichte Dichtungen;
 - Lageabweichungen;
 - Wurzeleinwuchs oder
 - Korrosion, es sei denn, dass dadurch ein Materialschaden (Bruch, Riss, Loch) am Rohr verursacht wurde.
 - Die Entschädigung ist je Versicherungsfall – einschließlich aller mit dem Versicherungsfall in Verbindung stehenden Kosten (z.B. Erdaushub, Aufnehmen von Pflasterungen) – auf den vereinbarten Betrag begrenzt und wird um den ggf. vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
 - Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf das Doppelte des vereinbarten Betrages begrenzt.

SK 5109 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes

- Nr. A 5.4 Mecklenburgische ABGG 2023 wird wie folgt erweitert:
- Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, soweit
 - diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
 - die Rohre sich außerhalb des Versicherungsgrundstückes befinden und
 - der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
 - Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden durch
 - schadhafte oder undichte Anschlüsse;
 - undichte oder fehlende Rohrverbindungen (Muffe; Flansche);
 - undichte Dichtungen;
 - Lageabweichungen;
 - Wurzeleinwuchs oder
 - Korrosion, es sei denn, dass dadurch ein Materialschaden (Bruch, Riss, Loch) am Rohr verursacht wurde.
 - Die Entschädigung ist je Versicherungsfall – einschließlich aller mit dem Versicherungsfall in Verbindung stehenden Kosten (z. B. Erdaushub, Aufnehmen von Pflasterungen) – auf den vereinbarten Betrag begrenzt und wird um den ggf. vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
 - Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf das Doppelte des vereinbarten Betrages begrenzt.

SK 5110 Verstopfung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

- Die Klausel SK 5108 wird wie folgt erweitert:
- Mitversichert sind die erforderlichen Kosten, die tatsächlich angefallen sind, um Verstopfungen von Ableitungsrohren zu beseitigen.
Dies gilt für Ableitungsrohre

- innerhalb versicherter Gebäude sowie
 - außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf das Doppelte des vereinbarten Betrages begrenzt.

SK 5201 Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen

- Nr. A 5.4 Mecklenburgische ABGG 2023 wird wie folgt erweitert:
- Bruchschäden an weiteren Zuleitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück: Versichert sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren von Heizungs- und Klimaanlage, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
Dies gilt, soweit
 - sich diese Rohre außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
 - der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.
 - Bruchschäden an Zuleitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks: Versichert sind außerhalb des Versicherungsgrundstücks frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren von Heizungs- und Klimaanlage.
Dies gilt, soweit
 - diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
 - der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.
3. Entschädigung:
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

SK 5416 Bruchschäden an Armaturen

- Nr. A 5.3.2 Mecklenburgische ABGG 2023 wird wie folgt erweitert:
- Der Versicherer ersetzt auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse).
Nicht versichert sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
 - Ist wegen eines Rohrbruchs gemäß Nr. A 5.3.1 Mecklenburgische ABGG 2023 der Austausch einer Armatur technisch erforderlich, ersetzt der Versicherer auch die dafür entstehenden Kosten.
 - Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

SK 5418 Bruchschäden an Sanitäröbekten, Heizkörpern, Heizkesseln und Boilern

- Nr. A 5.3.2 Mecklenburgische ABGG 2023 wird wie folgt erweitert:
- Der Versicherer ersetzt auch sonstige Bruchschäden an Sanitäröbekten; Heizkörpern und Heizkesseln sowie Boilern.
Nicht versichert sind Bruchschäden an bereits defekten Sanitäröbekten; Heizkörpern, Heizkesseln oder Boilern.
 - Ist wegen eines Rohrbruchs gemäß Nr. A 5.3.1 Mecklenburgische ABGG 2023 der Austausch einer der in Nr. 1 genannten Sachen technisch erforderlich, ersetzt der Versicherer auch die dafür entstehenden Kosten.
 - Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

SK 5419 Schadensuchkosten (Leckortungskosten) bei nicht versicherten Leitungswasserschäden

- Nr. A 10 Mecklenburgische ABGG 2023 wird wie folgt erweitert:
- Der Versicherer ersetzt die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Schadensuchkosten (Leckortungskosten).
Das sind Kosten für eine Leckortung durch einen Fachbetrieb, sofern ein Leitungswasserschaden nach Nr. A 5 Mecklenburgische ABGG 2023 an versicherten Gebäuden vermutet wird, die Leckortung jedoch ergeben hat, dass kein Versicherungsfall vorgelegen hat.

SK 5420 Leitungswasserschäden (Nässeschäden) bei undichten Fugen und Abdichtungen

- Nr. A 5.2.2 Mecklenburgische ABGG 2023 wird wie folgt erweitert:
- Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn Leitungswasser bestimmungswidrig aus undichten Fugen oder Abdichtungen der mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen sanitären Einrichtungen ausgetreten ist.
 - Als sonstige sanitäre Einrichtung gemäß Nr. 1 gelten
 - Duschtassen, Duschwannen, Duschkabinen sowie (bodengleiche) Duschen mit ihren Zu- und Abflusseinrichtungen,
 - Waschbecken oder Badewannen und den dazugehörigen Ein- und Ablaufeinrichtungen sowie
 - Abdichtungen von Dusch-, Badewannen- und Waschbeckenarmaturen.
 Diese Aufzählung ist abschließend.
 - Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden aufgrund undichter Fugen oder Abdichtungen in den Räumen, in denen sich die sonstigen sanitären Einrichtungen (siehe Nr. 2) befinden. Grenzen die undichten Fugen oder Abdichtungen unmittelbar an die in Nr. 2 genannten sonstigen sanitären Einrichtungen an, gilt dieser Ausschluss nicht.
 - Die vertraglichen Obliegenheiten gemäß Nr. A 18.1 Mecklenburgische ABGG 2023 bleiben hiervon unberührt.

5. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für das Verschließen der undichten Fugen oder Abdichtungen. Sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangen kann, leistet der Versicherer ebenfalls keine Entschädigung.

SK 5610 Brandschutzanlagen

- Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH (VdS) oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere
 - Brandmeldeanlagen;
 - Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
 - Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;
 - Sprühwasser-Löschanlagen;
 - Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - Schaum-Löschanlagen;
 - Pulver-Löschanlagen;
 - Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
- Anlagen gemäß Nr. 1 a) oder Nr. 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest anzuzeigen, das dem VdS oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis anzuzeigen.
- Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
 - die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
 - die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
 - bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlageteil außer Betrieb genommen wird;
 - für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
 - Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1 c) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
 - Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
 - ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
 - dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
- Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
 - Anlagen gemäß Nr. 1 a) und Nr. 1 b) vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
 - Anlagen gemäß Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
 - Anlagen gemäß Nr. 1 c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.
Bei Anlagen gemäß Nr. 1 c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens 40 Prozent gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 3 oder Nr. 4 genannten Obliegenheiten, hat der Versicherer folgende Rechte:
Er kann unter den in Nrn. B 3.3.3 Mecklenburgische ABGG 2023 bzw. B 3.3.3 Mecklenburgische ABGI 2023 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gelten zusätzlich die Nrn. B 3.2 Mecklenburgische ABGG 2023 bzw. B 3.2 Mecklenburgische ABGI 2023.

KLAUSEL FÜR DIE GEFAHR STURM/HAGEL

SK 6502 Vorzeitiger Versicherungsbeginn vor Bezugsfertigkeit bei Neubauten

Sofern vereinbart, beginnt der Versicherungsschutz für Neubauten gegen Schäden durch die unter die Gefahrengruppe Sturm/Hagel (Nr. A 1.1.4 Mecklenburgische ABGG 2023) fallende Versicherungsfälle, wenn das Gebäude allseitig umschlossen ist, d.h. dass das Dach vollständig gedeckt, alle Fenster und Türen verglast und eingebaut sind.

Zusätzliche Sachen und Kosten in der gewerblichen Glas-Versicherung – Komfortdeckung –

I. Grundlagen des Versicherungsschutzes sowie versicherte und nicht versicherte Sachen in der gewerblichen Glas-Versicherung

Grundlage des zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer vereinbarten Versicherungsschutzes bilden die Allgemeinen Bedingungen für die gewerbliche Glas-Versicherung (Mecklenburgische AgGIB 2023) sowie ggf. die vereinbarten Klauseln zur gewerblichen Glas-Versicherung. Versichert sind die in Nr. A 4.1 Mecklenburgische AgGIB 2023 genannten Sachen. Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die in Nr. A 4.3 Mecklenburgische AgGIB 2023 genannten Sachen. Für die nachfolgend aufgeführten Positionen 1 bis 4 stehen je Versicherungsfall zusammen nochmals 5.000 EUR zur Verfügung. Die Entschädigung aus den Positionen 1 bis 4 ist auf 50.000 EUR je Versicherungsjahr (Jahreshöchstentschädigung) begrenzt. Der Spalte Verweis kann der jeweilige Bezug zu den Regelungen in den Mecklenburgischen AgGIB 2023 entnommen werden.

II. Zusätzliche Gefahren und Kosten auf Erstes Risiko ¹⁾		Verweis	höchstens
1	Undicht werden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen („Blindwerden“ von Scheiben)	A 2.1.2	5.000 EUR für alle Positionen je Versicherungsfall
2	Werbeanlagen	A 4.2	
3	Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen	A 5.2.1	
4	Beseitigen von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen	A 5.2.2	

Auszug aus dem gesamten Leistungsumfang. Für den individuellen Versicherungsschutz sind die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen im Antrag, im Versicherungsschein, in den Mecklenburgischen AgGIB 2023 und in den ggf. zusätzlich vereinbarten Klauseln maßgebend.

¹⁾ **Erstes Risiko:** Der Schaden wird bis zur Höhe der oben genannten Entschädigungsgrenze voll ersetzt.

Allgemeine Bedingungen für die gewerbliche Glasversicherung (Mecklenburgische AgGIB 2023)

Präambel

Die Glas-Versicherung schützt Sie vor den Folgen von Bruchschäden an den versicherten Sachen aus Glas oder Kunststoff.

Die "Allgemeinen Bedingungen für die gewerbliche Glasversicherung – Mecklenburgische AgGIB 2023" sowie die ggf. vereinbarten Klauseln sind die Vertragsgrundlage für Ihre Glas-Versicherung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet und die männliche Sprachform gewählt. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

Versicherungsnehmer:

Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

Versicherer:

Das sind wir als Ihr Vertragspartner und Anbieter des Versicherungsschutzes.

Versicherungsfall:

Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

Ausschlüsse:

Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht.

Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt.

Sie finden diese in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

Obliegenheiten:

Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie uns einen Versicherungsfall unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von diesem Kenntnis erlangt haben. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Abschnitt A

Besondere Bestimmungen zur gewerblichen Glas-Versicherung

A 1	Versicherte Gefahr; Versicherungsfall
A 2	Nicht versicherte Schäden und Gefahren
A 3	Generelle Ausschlüsse
A 4	Versicherte und nicht versicherte Sachen; Werbeanlagen; Waren und Dekorationsmittel
A 5	Versicherte und versicherbare Kosten
A 6	Versicherungsort
A 7	Selbstbeteiligung; Entschädigungsgrenzen
A 8	Anpassung der Versicherung
A 9	Form der Entschädigung
A 10	Umfang der Entschädigung
A 11	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
A 12	Wohnungs- und Teileigentum
A 13	Auflösung des gewerblichen Betriebes
A 14	Besondere gefahrerhöhende Umstände

Abschnitt B

Allgemeine Bestimmungen zur gewerblichen Glas- Versicherung

B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B 1.1	Beginn des Versicherungsschutzes
B 1.2	Beitragszahlung, Zahlungsperiode, Versicherungsperiode, Versicherungsjahr
B 1.3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B 1.4	Folgebeitrag
B 1.5	Lastschriftverfahren
B 1.6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B 2 Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung

B 2.1	Dauer und Ende des Vertrages
B 2.2	Kündigung nach Versicherungsfall
B 3	Anzeigespflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten
B 3.1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
B 3.2	Gefahrerhöhung
B 3.3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B 4 Weitere Regelungen

B 4.1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
B 4.2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
B 4.3	Vollmacht des Versicherungsvertreters
B 4.4	Verjährung
B 4.5	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
B 4.6	Anzuwendendes Recht
B 4.7	Embargobestimmung
B 4.8	Übersicherung
B 4.9	Versicherung für fremde Rechnung
B 4.10	Aufwendungsersatz
B 4.11	Übergang von Ersatzansprüchen
B 4.12	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
B 4.13	Repräsentanten
B 4.14	Salvatorische Bestimmung

Abschnitt A					
A 1	Versicherte Gefahr; Versicherungsfall				
	Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.	A 4.2.1	Versichert sind, sofern vereinbart, die im Versicherungsschein bezeichneten Werbeanlagen. Dazu gehören z. B. leuchtende Werbeanlagen, Firmenschilder und Transparente.	A 5.1.3	um versicherte Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten (Entsorgungskosten)
A 2	Nicht versicherte Schäden und Gefahren	A 4.2.2	Der Versicherer ersetzt, sofern vereinbart,		und
A 2.1	Nicht versichert sind folgende Schäden:	A 4.2.2.1	bei Zerbrechen der Leuchtkörper von Werbeanlagen und der dadurch verursachten Schäden an den übrigen Teilen dieser Anlage, alle Beschädigungen oder Zerstörungen. Dies gilt nicht, soweit Beschädigungen die unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind.	A 5.1.4	um Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.) zu beseitigen und wieder anzubringen.
A 2.1.1	Oberflächen oder Kanten werden beschädigt (z. B. durch Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche).	A 4.2.2.2	Schäden durch Zerbrechen der Glas- und Kunststoffteile von Firmenschildern und Transparenten. Schäden an Leuchtkörpern oder an nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel) sind unter folgenden Voraussetzungen versichert: Es liegt gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen am Glas oder Kunststoff vor. Außerdem beruhen beide Schäden auf der selben Ursache oder der Schaden am Glas oder Kunststoff hat den anderen Schaden verursacht.	A 5.2	Zusätzlich versicherbare Kosten
A 2.1.2	Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen werden undicht.				Liegt eine entsprechende zusätzliche Vereinbarung vor, ersetzt der Versicherer folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:
A 2.2	Nicht versichert ist der Bruch durch folgende Gefahren, soweit für diese Gefahren anderweitiger Versicherungsschutz besteht:	A 4.2.3	Abweichend von Nr. A 2.2.1 sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Schäden durch Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; Terrorakte; Kriegsmunition; Sengschäden sowie Extended-Coverage;	A 5.2.1	um Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacke und Folien auf den versicherten Sachen zu erneuern
A 2.2.1	Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; Schäden durch Terrorakte; Schäden durch Kriegsmunition; Sengschäden sowie Extended-Coverage;	A 4.2.4	Nicht versichert sind Kosten für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen. Das Gleiche gilt für Überholungen unbeschädigter Systeme.		und
A 2.2.2	Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;	A 4.2.5	Vorläufige Reparaturen durch einen Nichtfachmann nach einem versicherten Schaden an den übrigen Teilen der Anlage sind nicht mitversichert. Das Gleiche gilt für die Folgeschäden einer solchen Reparatur.	A 5.2.2	um Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen zu beseitigen.
A 2.2.3	Leitungswasser;				Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
A 2.2.4	Sturm, Hagel;	A 4.3	Waren und Dekorationsmittel	A 6	Versicherungsort
A 2.2.5	weitere Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch.		Nur durch zusätzliche Vereinbarung können Waren- und Dekorationsmittel mitversichert werden.		Der Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden. Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsorts.
A 3	Generelle Ausschlüsse			A 7	Selbstbeteiligung; Entschädigungsgrenzen
A 3.1	Ausschluss Krieg Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.				Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigung je Versicherungsfall auf einen bestimmten Betrag. Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.
A 3.2	Ausschluss Innere Unruhen Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.	A 4.3.1	Der Versicherer leistet, sofern ausdrücklich vereinbart, Entschädigung für Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z. B. von Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerbrechen der Scheibe eingedrungen sind.	A 8	Anpassung der Versicherung
A 3.3	Ausschluss Kernenergie Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.	A 4.3.2	Ersetzt werden		Es gelten folgende Grundlagen:
A 4	Versicherte und nicht versicherte Sachen; Werbeanlagen; Waren und Dekorationsmittel	A 4.3.2.1	bei zerstörten Sachen der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Restwerte werden angerechnet;	A 8.1	Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an. Der Beitrag verändert sich entsprechend. Für eine Beitragsanpassung werden die Preisindizes für Verglasungsarbeiten verwendet. Maßgebend sind die für den Monat Mai vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes. Bei Wohnungen, Ein- und Mehrfamiliengebäuden gilt der Index für Wohngebäude insgesamt, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Der Beitrag erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich das jeweilige Mittel der Preisindizes im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.
A 4.1	Versicherte Sachen	A 4.3.2.2	bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.	A 8.2	Bei einer Beitragserhöhung gemäß Nr. A 8.1 kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mit Wirkung zum Erhöhungszeitpunkt kündigen. Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinweisen. Diese Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer mindestens einen Monat, bevor der neue Beitrag wirksam wird, zugegangen sein. Der Versicherungsnehmer muss innerhalb eines Monats kündigen, nachdem ihm die Mitteilung über die Beitragserhöhung zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, die Kündigung rechtzeitig abzusenden. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam.
	Versichert sind folgende im Versicherungsschein bezeichnete Sachen:	A 4.3.3	Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.	A 9	Form der Entschädigung
A 4.1.1	Fertig eingesetzte oder montierte Glasscheiben;	A 4.4	Nicht versicherte Sachen		Die Entschädigung erfolgt als Geldleistung.
A 4.1.2	Platten und Spiegel aus Glas;		Nicht versichert sind	A 10	Umfang der Entschädigung
A 4.1.3	künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel;	A 4.4.1	optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;		A 10.1
A 4.1.4	Scheiben und Platten aus Kunststoff;	A 4.4.2	Photovoltaikanlagen;		Geldleistung
A 4.1.5	Platten aus Glaskeramik;	A 4.4.3	Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones);	A 10.1.1	Im Versicherungsfall erbringt der Versicherer in ortsüblicher Höhe eine Geldleistung. Diese umfasst Aufwendungen, um zerstörte oder beschädigte Sachen gemäß Nr. A 4 zu entsorgen, diese in gleicher Art und Zweckbestimmung wiederzubeschaffen, an den Schadenort zu liefern und zu montieren.
A 4.1.6	Glasbausteine und Profilaugläser;	A 4.4.4	Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind.	A 10.1.2	Der Versicherer ersetzt nicht:
A 4.1.7	Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;	A 5	Versicherte und versicherbare Kosten	A 10.1.2.1	Aufwendungen, um unbeschädigte Sachen an entschädigte Sachen anzugleichen (z. B. Farbe und Struktur).
A 4.1.8	Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen;	A 5.1	Versicherte Kosten		
A 4.1.9	Nicht aus Glas bestehende Teile von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder transparentem Glasmosaik sind nur unter folgenden Voraussetzungen versichert: Es liegt gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vor. Außerdem beruhen beide Schäden auf derselben Ursache oder der Schaden an der Scheibe hat den anderen Schaden verursacht. Die Rahmen dieser Verglasungen sind aber nicht versichert.		Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:		
A 4.1.10	sonstige Sachen, die im Antrag oder Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.	A 5.1.1	für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschaltungen, Notverglasungen);		
A 4.2	Werbeanlagen	A 5.1.2	für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);		
	Nur durch zusätzliche Vereinbarung können Werbeanlagen mitversichert werden.				
					A 10.1.2.2
					Aufwendungen, die durch fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.
					A 10.2
					Notverglasung / Notverschalung
					Der Versicherungsnehmer kann das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschaltungen gemäß Nr. A 5.1.1) selbst in Auftrag geben. Diese erforderlichen Aufwendungen kann er als versicherte Kosten geltend machen.
					A 10.3
					Kosten
					Für die Berechnung der versicherten Kosten gemäß Nr. A 5 ist der Zeitpunkt des Versicherungsfalles maßgeblich. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.
					A 10.4
					Restwerte
					Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsleistung angerechnet.
					A 10.5
					Mehrwertsteuer
					A 10.5.1
					Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
					A 10.5.2
					Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gemäß Nr. A 10.3 gilt Nr. A 10.5.1 entsprechend.
					A 11
					Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
					A 11.1
					Fälligkeit der Geldleistung
					Eine Geldleistung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.
					A 11.2
					Verzinsung
					Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
					A 11.2.1
					Geldleistung Diese ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.
					A 11.2.2
					Zinssatz Der Zinssatz beträgt 4 Prozent pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Geldleistung fällig.
					A 11.3
					Hemmung
					Bei der Berechnung der Fristen gemäß den Nrn. A 11.1 und A 11.2.1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Geldleistung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
					A 11.4
					Aufschiebung der Zahlung
					Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
					A 11.4.1
					Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
					A 11.4.2
					ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.
					A 12
					Wohnungs- und Teileigentum
					A 12.1
					Bei Verträgen mit Wohnungseigentümergeinschaften gilt: Wenn der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, bleibt er den übrigen Wohnungseigentümern zur Leistung verpflichtet. Das gilt für deren Sondereigentum und deren Miteigentumsanteile.
					A 12.2
					Nicht oder teilweise entschädigt wird der Miteigentumsanteil desjenigen, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist. Die übrigen Wohnungseigentümer können dennoch Entschädigung für diesen Miteigentumsanteil verlangen. Das setzt voraus, dass diese zusätzliche Entschädigung verwendet wird, um das gemeinschaftliche Eigentum wiederherzustellen. Der Wohnungseigentümer, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, muss dem Versicherer diese zusätzliche Entschädigung ersetzen.
					A 12.3
					Für die Glasversicherung bei Teileigentum gelten die Nrn. A 12.1 und A 12.2 entsprechend.

A 13 Auflösung des gewerblichen Betriebes

Soweit Versicherungsschutz für Glas in der gewerblichen Inhalts-Versicherung vereinbart ist, gilt als Wegfall des versicherten Interesses insbesondere das Ende der Verfügungsgewalt des Versicherungsnehmers über die versicherten Geschäftsräume oder Betriebsstätte.

A 14 Besondere gefahrerhöhende Umstände

A 14.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Nr. B 3.2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

A 14.1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

A 14.1.2 Das Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes wird nicht mehr genutzt.

A 14.1.3 Am Gebäude werden Baumaßnahmen durchgeführt, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird.

A 14.1.4 Baumaßnahmen am Gebäude führen dazu, dass es überwiegend unbenutzbar wird.

A 14.1.5 Es wird von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen.

A 14.1.6 Es ändert sich die Nutzungsart des Betriebes oder des Gebäudes.

A 14.1.7 Die Räumlichkeiten die oben, unten oder seitlich an den Versicherungs-ort angrenzen, werden dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt.

A 14.1.8 Das Gebäude wird nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt.

A 14.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in den Nrn. B 3.2.3 bis B 3.2.5 geregelt.

Abschnitt B

B 1 Beginn des Versicherungsschutzes

B 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B 1.2 Beitragszahlung, Zahlungsperiode, Versicherungsperiode, Versicherungsjahr

B 1.2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

B 1.2.2 Zahlungsperiode

Die Zahlungsperiode umfasst, je nach Vereinbarung, bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

Beim Einmalbeitrag entspricht die Zahlungsperiode der vereinbarten Vertragsdauer. Die Vertragsdauer, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Nr. B 2.1 geregelt.

B 1.2.3 Versicherungsperiode

Die Zahlungsperiode gemäß Nr. B 1.2.2 ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz.

B 1.2.4 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

B 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B 1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbaren und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahl der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B 1.3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gemäß Nr. B 1.3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B 1.3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gemäß Nr. B 1.3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B 1.4 Folgebeitrag

B 1.4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode (siehe Nr. B 1.2.2) fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B 1.4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat. Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B 1.4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen. Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B 1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B 1.4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B 1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß Nr. B 1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B 1.5 Lastschriftverfahren

B 1.5.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B 1.5.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Bei monatlicher Beitragszahlung (die monatliche Beitragszahlung ist nur bei Teilnahme am Lastschriftverfahren möglich), ist der Versicherer darüber hinaus berechtigt, den Vertrag auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) aufgefordert worden ist.

Durch die Kreditinstitute erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen SEPA-Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B 1.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B 1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B 1.6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von vierzehn Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B 1.6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu. Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B 1.6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B 1.6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B 1.6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 2 Dauer und Ende des Vertrages; Kündigung

B 2.1 Dauer und Ende des Vertrags

B 2.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B 2.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B 2.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B 2.1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B 2.1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B 2.2 Kündigung nach dem Versicherungsfall

B 2.2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B 2.2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

B 2.2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B 3 Anzeigepflicht; Gefahrerhöhung; andere Obliegenheiten

B 3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B 3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) stellt. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Nr. B 3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B 3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B 3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht gemäß Nr. B 3.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B 3.1.2.2 Kündigung Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht gemäß Nr. B 3.1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B 3.1.2.3 Vertragsänderung
Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht gemäß Nr. B 3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Zahlungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3.1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B 3.1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B 3.1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B 3.1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B 3.1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B 3.2 Gefahrerhöhung

B 3.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B 3.2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

B 3.2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

B 3.2.1.3 Eine Gefahrerhöhung gemäß Nr. B 3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitverschert gelten soll.

B 3.2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

B 3.2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B 3.2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

B 3.2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B 3.2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B 3.2.3.1 Kündigungsrecht
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung gemäß Nr. B 3.2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig

sig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen gemäß Nrn. B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B 3.2.3.2 Vertragsänderung
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3.2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung gemäß Nr. B 3.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B 3.2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B 3.2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten gemäß Nr. B 3.2.2.1 vorsätzlich verletzt hat.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B 3.2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung gemäß den Nrn. B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Nr. B 3.2.5.1 Absatz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

B 3.2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

B 3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B 3.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

B 3.3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen oder berufsgenossenschaftlichen Sicherheitsvorschriften. Als gesetzliche oder behördliche Sicherheitsvorschriften gelten auch alle von Bau- und Ordnungsbehörden oder von sonstigen staatlichen Stellen sowie von den jeweiligen Berufsgenossenschaften geforderten Schadenverhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen;
b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

B 3.3.1.2 Rechtsfolgen
Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B 3.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B 3.3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B 3.3.2.2 zusätzlich zu Nr. B 3.3.2.1 gilt:
Der Versicherungsnehmer hat
a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
g) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß den Nrn. B 3.3.2.1 und B 3.3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B 3.3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B 3.3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit gemäß den Nrn. B 3.3.1 oder B 3.3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B 3.3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B 3.3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

B 4 Weitere Regelungen

B 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B 4.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B 4.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht gemäß Nr. B 4.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Nr. B 3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B 4.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

B 4.1.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

B 4.1.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht

mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

B 4.1.3.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

B 4.1.4.1 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.
B 4.1.4.2 Die Regelungen gemäß Nr. B 4.1.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B 4.2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B 4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B 4.2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen gemäß Nr. B 4.2.2 entsprechend Anwendung.

B 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B 4.3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

B 4.3.1.1 den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;

B 4.3.1.2 ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;

B 4.3.1.3 Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B 4.3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B 4.3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss

eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B 4.4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B 4.5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden:

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
Platz der Mecklenburgischen 1, 30625 Hannover
Postanschrift: 30619 Hannover
E-Mail: Privat.Gewerbe@mecklenburgische.de
Internet: www.mecklenburgische.de
Telefon: 0511 5351-513 · Telefax: 0511 5351-8499

Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

B 4.5.1 Versicherungsombudsmann

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt: Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsnehmer, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Die Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

B 4.5.2 Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: 0800 2 100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

B 4.5.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

B 4.5.3.1 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B 4.5.3.2 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B 4.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B 4.7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B 4.8 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4.9 Versicherung für fremde Rechnung

B 4.9.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B 4.9.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

B 4.9.3 Kenntnis und Verhalten

B 4.9.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

B 4.9.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B 4.9.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B 4.10 Aufwendersatz

B 4.10.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

B 4.10.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

B 4.10.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

B 4.10.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendersatz gemäß den Nrn. B 4.10.1.1 und B 4.10.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B 4.10.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B 4.10.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß Nr. B 4.10.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschließen.

B 4.10.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

B 4.10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

B 4.10.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

B 4.10.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach Nr. B 4.10.2.1 entsprechend kürzen.

B 4.11 Übergang von Ersatzansprüchen

B 4.11.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B 4.11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B 4.12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

B 4.12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

B 4.12.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Versicherungsfalles durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B 4.12.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B 4.12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 als bewiesen.

B 4.13 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

B 4.14 Salvatorische Bestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder der vereinbarten Klauseln unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, soweit Treu und Glauben dem nicht entgegenstehen.

Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen und wirtschaftlich Vernünftigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1**

Die Gesellschaft führt die Firma Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit. Sie hat ihren Sitz in Neubrandenburg und Hannover. Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Versicherungszweige, jedoch der Lebens-, Kranken- und Kreditversicherung nur in der aktiven Rückversicherung. Neben Versicherungsgeschäften betreibt die Gesellschaft nur Geschäfte, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

II. Mitgliedschaft**§ 3**

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages mit der Gesellschaft und endet mit dessen Ablauf. Ausnahmsweise können Versicherungsverträge mit der Bestimmung abgeschlossen werden, dass der Versicherungsnehmer nicht Mitglied wird. Auf solche Versicherungen dürfen zusammen höchstens 15% der Beitragseinnahmen aus Mitgliedschaften entfallen.

§ 4

Die Gesellschaft erhebt im voraus zu zahlende Beiträge und bei Bedarf Nachschüsse. Die Mitglieder sind zur Nachschusszahlung erst dann verpflichtet, wenn die verwendbaren Rücklagen gemäß § 19 der Satzung zur Verlustdeckung nicht ausreichen. Ein etwaiger Nachschussbetrag wird jedem Mitglied schriftlich unter Hinweis darauf mitgeteilt, dass bei Nichtzahlung die Verzugsfolgen des § 38 VVG eintreten.

§ 5

Eine etwaige Beitragsrückerstattung erfolgt auf nachschusspflichtige Versicherungsverträge nach näherer Bestimmung des Vorstandes. Ausgeschiedene Mitglieder nehmen an Beitragsrückerstattungen nicht teil.

§ 6

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft zu stellen. Diese müssen schriftlich bis zum 31. Januar beim Vorstand eingehen.

III. Verfassung der Gesellschaft**A. Vorstand****§ 7**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

§ 8

Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates

- zur Entnahme aus Rücklagen,
- zur Festsetzung eines Nachschusses,
- zur Gewährung einer Beitragsrückerstattung,
- zur Übernahme von Versicherungsbeständen,
- zum Erlass oder zur Änderung einer Versorgungsordnung,
- zur Bestellung von Prokuristen,
- zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen sowie zur Einräumung von Rechten Dritter an Vermögenswerten der Gesellschaft, sofern im Einzelfall der Betrag von einer Million Euro überschritten wird.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

B. Aufsichtsrat**§ 9**

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen, die Mitglieder der Gesellschaft sein müssen. Sie werden von der Hauptversammlung höchstens für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter jeweils für die Amtsdauer, für die die Gewählten zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellt sind. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Diesen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur, soweit ihnen nicht Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vorgehen.

§ 10

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Aufsichtsrat schriftlich oder ferner mündlich mit Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Diesen soll der Vorstand beiwohnen, sofern nicht in persönlichen Angelegenheiten des Vorstandes verhandelt wird oder der Aufsichtsrat Abweichendes beschließt. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind

und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bei Wahlen das Los.

§ 11

Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter abgegeben.

§ 12

Der Aufsichtsrat hat neben den gesetzlichen Aufgaben das Recht,

- eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen,
- die Satzung hinsichtlich der Fassung zu ändern,
- Beschlüsse der Hauptversammlung, durch welche die Satzung geändert wird, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zu ändern.

§ 13

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung nach näherer Bestimmung der Hauptversammlung. Aufsichtsratsmitglieder haben hierbei kein Stimmrecht. Soweit die Aufsichtsratsmitglieder auf ihre Vergütungen Umsatzsteuer zu zahlen haben, wird ihnen diese von der Gesellschaft ersetzt.

C. Hauptversammlung**§ 14**

Die Hauptversammlung besteht aus 60 Mitgliedervertretern (Delegierten). Der Hauptversammlung können nur Mitglieder der Gesellschaft angehören. Die Delegierten werden von der Hauptversammlung auf höchstens fünf Jahre gewählt. Alljährlich scheidet ein Fünftel der im Amt befindlichen Delegierten mit dem Schluss der ordentlichen Hauptversammlung aus. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so ergänzt sich die Hauptversammlung durch Zuwahl. Für jede Wahl stellt der Aufsichtsrat einen Vorschlag auf; er hat hierbei auf eine dem Versicherungsbestand möglichst entsprechende Verteilung der Vorgeschlagenen auf das Geschäftsgebiet Bedacht zu nehmen. Die Hauptversammlung ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden. Die Delegierten sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Tagegelder und Reisekosten nach näherer Bestimmung der Hauptversammlung.

§ 15

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Delegierten verlangt wird.

§ 16

Die Hauptversammlung beschließt über

- die Wahl oder Abberufung der Mitglieder der Hauptversammlung und des Aufsichtsrates sowie deren Vergütung,
- die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- die Verwendung des Bilanzgewinns,
- die Änderung der Satzung,
- die sonstigen ordnungsgemäß gestellten Anträge.

§ 17

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung das älteste Mitglied des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Delegierte anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt. Wird bei Wahlen keine Mehrheit erreicht, so kommen die beiden Personen mit den meisten Stimmen in die engere Wahl. Dort genügt einfache Mehrheit, bei Gleichheit entscheidet das Los. Schreiben gesetzliche Bestimmungen eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen vor, so können solche Beschlüsse nur bei Anwesenheit von 36 Delegierten gefasst werden. Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedern einräumt, stehen einer Minderheit von einem Drittel der Delegierten zu.

IV. Rücklagen, Verlustdeckung**§ 18**

Zur Deckung eines Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage gemäß § 37 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gebildet. Sie soll 18% der Jahresbeitrageinnahmen für eigene Rechnung betragen (Sollbetrag). Der Verlustrücklage fließen die vom Vorstand bestimmten Beträge zu. Ist der Sollbetrag nicht erreicht, so sind der Verlustrücklage jährlich mindestens 50% des Jahresüberschusses zuzuführen. Der nach Zuführung zur Verlustrücklage verbleibende Teil des Jahresüberschusses kann zur Ansammlung anderer Gewinnrücklagen verwendet werden.

§ 19

Zur Verlustdeckung werden zunächst die anderen Gewinnrücklagen herangezogen. Die Verlustrücklage darf nur danach und nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ein Restbetrag in Höhe eines Drittels ihres Sollbetrages verbleibt. Ein danach noch verbleibender Verlust ist, wenn er nicht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgetragen werden kann, durch Nachschusserhebung auszugleichen.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Mecklenburgische Versicherungsgruppe und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Zur Mecklenburgischen Versicherungsgruppe fassen wir die folgenden Unternehmen zusammen:

- Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
- Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG
- Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG
- Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH
- Mecklenburgische Rechtstsschutz-Service-GmbH

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
Platz der Mecklenburgischen 1 · 30625 Hannover
Telefon (0511) 53 51-99 56
Fax (0511) 53 51-44 44
service@mecklenburgische.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Telefonnummer (0511) 53 51-99 55, per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@mecklenburgische.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter <https://www.mecklenburgische.de/datenschutz> abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer der Gesellschaften der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für andere Produkte der Unternehmen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**Rückversicherer:**

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <https://www.mecklenburgische.de/datenschutz> entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden). Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobilien-Gesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Zurzeit kooperieren wir mit der Wüstenrot Bausparkasse AG.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (nicht in der Lebens- und der Krankenversicherung)

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmisbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den beiliegenden Hinweisen zum HIS.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO

11/18

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten:
www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- direkt personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.informa-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktinformationen des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611/ 880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, z. H. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de

Dienstleisterliste für die Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

10/19

Konzerngesellschaften mit einer gemeinsamen Verarbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Wir führen und verarbeiten Ihre Stammdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, IBAN, BIC, bestehende Verträge) in gemeinsamen Datensammlungen. Diese sind von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten stehen nur der Mecklenburgischen Versicherungs-Gesellschaft a. G. zur Verfügung.

Unserer Versicherungsgruppe gehören zurzeit folgende Gesellschaften an:
Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit,
Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG,
Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG,
Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH,
Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH.

Unternehmen oder Personen, die Datenverarbeitung in Funktionsübertragung oder im Auftrag erbringen

a) in Einzelnennung

Auftragnehmer	Hauptgegenstand des Auftrages	Gesundheitsdaten
Roland Assistance GmbH	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen	ja
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)	Datenübermittlung an öffentliche Stellen, Führen von Gesamtstatistiken	ja
VST Gesellschaft für Versicherungsstatistik mbH	Datenübermittlung an öffentliche Stellen, Führen von Gesamtstatistiken	ja
GDV Dienstleistungs-GmbH	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen Datenübermittlung an öffentliche Stellen, Führen von Gesamtstatistiken	ja
Firma juratech	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen	nein
ACTINEO GmbH	Anforderungen und Aufbereitung von medizinischen Berichten und Unterlagen	ja
ALLYSCA Assistance GmbH	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen	nein

b) Kategorien

Auftragnehmer	Hauptgegenstand des Auftrages	Gesundheitsdaten
Schadensserviceunternehmen	Organisation und Durchführung von Dienstleistungen bei der Schaden- und Leistungsabrechnung	ja
Gutachter / Sachverständige (auch medizinische)	Organisation und Durchführung von Dienstleistungen bei der Schaden- und Leistungsabrechnung	ja
Schadenregulierer/-ermittler	Organisation und Durchführung von Dienstleistungen bei der Schaden- und Leistungsabrechnung	ja
Rückversicherer	Risikoprüfung und -beurteilung	nein
Forderungsmanagement	Realisierung von Forderungen	nein
Rechtsanwälte	juristische Beratung und Vertretung	ja
Adressenrecherche	Adressprüfung	nein
Aktenvernichter	Papier- und Datenträgerentsorgung	ja
Marktforschungsunternehmen	Marktforschung	nein
Rehabilitationsdienste	Reha-Assistance-Leistungen	ja
Anbieter medizinischer Produkte	Heil- und Hilfsmittelversorgung	ja
Werkstätten/Autohäuser (inkl. Partnerwerkstätten)	Reparaturen, Erstellung von Kostenvorschlägen	nein
Mietwagenunternehmen	Stellung von Ersatzfahrzeugen	nein
Belegprüfungsunternehmen	Prüfung von eingereichten Belegen (z. B. Rechnungen oder Kostenvorschlägen)	nein
Ausländische Regulierungsbüros	Regulierung/ Abwicklung von Kfz-Haftpflichtschäden im Ausland	ja
Handwerker/Serviceunternehmen	Reparaturen und Sanierungen	nein
IT-Dienstleister	EDV-Dienstleistungen	nein
Selbstständige Vermittler (Agenturen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe)	Unterstützung der Schaden- und Leistungsbearbeitung	ja



Mecklenburgische

VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT AUF GEGENSEITIGKEIT

Ihr Vertrauen – unsere Verpflichtung

Direktion: Platz der Mecklenburgischen 1 · 30625 Hannover · Telefon 0511 5351-0 · Postanschrift: 30619 Hannover
www.mecklenburgische.de · service@mecklenburgische.de